



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Geza Alföldy
Gallicanus noster

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **9 • 1979**

Seite / Page **507–544**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1387/5736> • urn:nbn:de:0048-chiron-1979-9-p507-544-v5736.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

GÉZA ALFÖLDY

Gallicanus noster

1.

SCIPIO MAFFEI, vor THEODOR MOMMSEN der verdienteste Sammler und Herausgeber der antiken epigraphischen Denkmäler Veronas, hat im Jahre 1749 in seinem *Museum Veronense* unter anderem eine für die Prosopographie der römischen Kaiserzeit besonders wichtige Inschrift aus Verona veröffentlicht,¹ die später im *Corpus Inscriptionum Latinarum* praktisch in der gleichen Lesung erschien:²

D I A N A E
C O N S E R V A T R I C
PRO SALVTE C^IO^HIANI N
COS FLAMIN AVG PRO·COS
PONTIF SODALIS
AVRELIANI · ANTONINIAN
HOSIVS·LIB V S L M

Abb. 1. CIL V 3223.

MOMMSEN, der die Inschrift persönlich überprüft hatte, trug zur 3. Zeile des Textes folgenden Kommentar vor: «Fuit opinor CL·POMPEIANI·N(*ostri*), ut intellegatur non Ti. Claudius Pompeianus cos. II 175 gener imp. Marci, cuius memoria illaesa man sit, sed filius eius Ti. Claudius Pompeianus cos. 209 ad mortem actus a Caracalla.»³

¹ S. MAFFEI, *Museum Veronense*, Verona 1749, 81 Nr. 8. Zu MAFFEIS Werk siehe jetzt L. FRANZONI, L'opera di Scipione Maffei e di Alessandro Pompei per il museo pubblico Veronese. Atti e Mem. dell'Acc. di Agricoltura, Scienze e Lettere di Verona, Ser. VI, Vol. 27, 1975/76, 193 ff.

² CIL V 3223. Die Fundumstände der Inschrift sind unbekannt. MOMMSEN bemerkte dazu: «De origine non constat, nec tamen videtur urbana.» Da in der Inschrift außer jedem Zweifel ein Veronenser Senator genannt wird (siehe unten), dürfte sich gegen die Herkunft der Inschrift aus Verona – oder vielleicht aus der Umgebung der Stadt – überhaupt kein Einwand erheben.

³ MAFFEI hatte keine Gleichsetzung des Senators vorgeschlagen, ebensowenig auch I. C.

Im Supplement zum V. Band des *Corpus Inscriptionum Latinarum* rückte MOMMSEN jedoch von seiner früheren Lesung ab: «Lapide retractato intellexi ante ANI litteras erasas esse non plus sex, non posse fuisse POMPEIANI, esse potuisse PRO·SALVTE· QVINTIANI·N.»⁴

Seither blieb es bei Vermutungen und Zweifeln. H. DESSAU, der den Text in den *Inscriptiones Latinae Selectae* abdruckte, vermerkte zur 3. Zeile nur: «Nomen erasum, fortasse Quintiani.»⁵ E. GROAG hielt die Lesung QVINTIANI für fragwürdig und bezog den Text höchstens hypothetisch auf Claudius Pompeianus Quintianus, d. h. auf jenen Senator, der im Jahre 182 – von der Kaiserin Lucilla angestiftet – auf Commodus einen Anschlag zu verüben versuchte und deshalb hingerichtet wurde;⁶ später brachte er jedoch auch gegen diese Gleichsetzung nur noch Zweifel vor, und zwar mit der einleuchtenden Begründung, daß der Attentäter Claudius Pompeianus Quintianus, im Gegensatz zu dem in unserer Inschrift genannten Senator, offensichtlich kein Konsul war.⁷ In der neueren Literatur ist die Frage nach der Identifizierung des Senators von F. SARTORI kurz behandelt worden, der eine Datierung der Inschrift in die Severerzeit vorschlug und die Gleichsetzung des im Text genannten Konsularen mit L. Ti. Claudius Aurelius Quintianus, dem *consul ordinarius* des Jahres 235, in Betracht zog.⁸ Allem Anschein nach unabhängig von ihm haben auch H.-G. PFLAUM und L. SCHUMACHER die gleiche Annahme ausgesprochen.⁹

Ich konnte diese Inschrift in Verona am 9. 9. 1977 untersuchen und sie dort am 12. 4. 1978 nochmals überprüfen.¹⁰ Das Steindenkmal ist im Museo Maffeiano ganz am Ende des rechten Säulenganges in ungefähr 2 bis 2,5 m Höhe durch Dübel an einer Wand befestigt – und zwar, wie es scheint, auf unveränderte Art und

ORELLI, der den Text nach MAFFEI anführte: *Inscriptionum Latinarum selectarum amplissima collectio ad illustrandam Romanae antiquitatis disciplinam accommodata*, Zürich 1882, Nr. 2378.

⁴ CIL V p. 1074. Vgl. auch ebd. p. 1149 (Index der *cognomina*).

⁵ ILS 3250.

⁶ RE 3 (1899) 2845.

⁷ PIR² C 975.

⁸ Verona romana. Storia politica, economica, amministrativa. In: Verona e il suo territorio I, Verona 1960, 246 f.

⁹ H.-G. PFLAUM, in: Mél. d'arch. et d'hist. offerts à A. Piganiol, Paris 1966, 278, sowie in: Mél. d'arch., d'épigr. et d'hist. offerts à J. Carcopino, Paris 1966, 722; L. SCHUMACHER, Prosopographische Untersuchungen zur Besetzung der vier hohen römischen Priesterkollegien im Zeitalter der Antonine und der Severer, Mainz 1973, 43.

¹⁰ Herrn Prof. Dr. L. FRANZONI, dem Direktor des Archäologischen Museums und des Museo Maffeiano in Verona, schulde ich für die freundliche Unterstützung meiner Arbeiten in Verona besten Dank. Für verschiedene Ratschläge und Anregungen habe ich ferner Frau Prof. Dr. M. S. BASSIGNANO (Padova) sowie den Herren Prof. Dr. H.-G. PFLAUM (Paris), Prof. Dr. G. RAMILLI (Padova), Prof. Dr. F. SARTORI (Padova) und Prof. Dr. W. ECK (Köln), für das hier veröffentlichte Foto der Inschrift Herrn W. KUHOFF (Augsburg) zu danken.

Weise seit MAFFEIS Zeiten. Die genaue Angabe der Begebenheiten der Aufbewahrung ist deshalb wichtig, weil wir dadurch vielleicht eine Erklärung für die merkwürdige Tatsache finden können, daß MOMMSEN sich sogar zweimal erfolglos um die Lesung der beschädigten, jedoch keineswegs unlesbaren dritten Schriftzeile bemüht hat. Wenn nämlich ein Epigraphiker, der die reiche Inschriftensammlung des Museo Maffeiano systematisch durcharbeiten möchte, vom Eingang des Museums her zuerst den linken und erst nachher den rechten Säulengang durchgeht, dann begegnet er unserer Inschrift zuallerletzt – als dem letzten Stück einer großen und nicht gerade günstig untergebrachten Sammlung. Jeder, der in Lapidarien gearbeitet hat, weiß, wie leicht Müdigkeit oder Zeitdruck die Entzifferung schwieriger Texte ganz zum Schluß einer längeren Museumsarbeit verhindern können – insbesondere dann, wenn eine Inschrift, wie auch in unserem Fall, noch dazu weder das volle Tageslicht bekommen kann noch bequem zu betrachten ist.

Unser Steindenkmal ist ein hinten abgeschlagener Block aus grauem Kalkstein. Die obere Fläche ist rauh; die Vorderseite und die Schmalseiten sind poliert und tragen jeweils einen mehrfach profilierten Rahmen. Die Höhe des Monuments beträgt 52 cm, die Breite 60 cm, die erhaltene Tiefe 30 cm. Im Hinblick auf seine Form diente das Monument ursprünglich zweifellos als Postament für eine Statue der im Widmungstext genannten Göttin. Die Inschrift wurde in den beiden oberen Zeilen, die den Namen der Göttin enthalten, kräftig eingeschnitten (Buchstabenhöhe in der 1. Zeile 5,5 cm, in der 2. Zeile 4 cm). In den nächsten Zeilen ist der Schnitt der sich allmählich verkleinernden Buchstaben weniger tief (Buchstabenhöhe in der 3. Zeile 3 cm, in der 4. Zeile 2,5 cm, in der 5. Zeile 2,2 cm, in den letzten beiden Zeilen 2 cm). Von der dritten Schriftzeile an ist die rechte Hälfte des Inschriftfeldes teilweise stark verwischt. Von einer absichtlichen Zerstörung einzelner Textteile kann aber keine Rede sein; auch in der dritten Zeile haben wir es, im Gegensatz zu der bisherigen Meinung in der Forschung, mit keiner Rasur, sondern nur mit einer natürlichen Verwitterung der Steinfläche zu tun.¹¹

Die Lesung des Textes bereitet eigentlich keine Schwierigkeit (siehe auch Taf. 20 und Abb. 2):

Dianae
conservatric(i)
pro salute Gal[l]icani n(ostr)i
co(n)s(ul)is), flamin(is) Aug(ustalis), proco(n)s(ul)is),
5 pontif(icis), sodalis

¹¹ Diese eindeutig richtige Feststellung ist den Herren G. RAMILLI und F. SARTORI zu verdanken; sie sprachen diese Erkenntnis in der Diskussion über die Inschrift im Rahmen eines Seminars im Institut für Alte Geschichte an der Universität Padova aus, als ich noch allzusehr von der Ansicht MOMSENS befangen war, nach dem in unserer Inschrift der Name des Senators absichtlich eradirt wurde.

*Aureliani Antoniniani,
Hosius lib(ertus) v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).*



Abb. 2. Inschrift aus Verona.

Die einzige Ligatur im Text findet sich am Ende der 6. Zeile (nī). Was die Lesung des Namens in der 3. Zeile betrifft, ist sie m. E. zweifelsfrei. Der Anfangsbuchstabe des Namens war entweder ein c oder ein g (kein o oder q, da der obere Abschluß des Buchstabens erhalten ist; was übrigens MOMMSEN für einen unteren Teil eines q gehalten haben dürfte, ist nur ein Riß im Stein). Auf diesen Buchstaben folgt sicher ein a, dessen spitzer Oberteil auf dem Stein deutlich erkannt werden kann. Nach dem a ist zuerst eine senkrechte Haste zu entnehmen; danach gibt es Platz für einen – gänzlich verschwundenen – Buchstaben. Nach dieser Lücke sind die Buchstaben icani zweifelsfrei zu lesen. Die früheren Lesungen cl·POMPEIANI und auch qvintiani sind also sicherlich unzutreffend. Die erhaltenen Buchstaben und Buchstabenreste lassen die Rekonstruktion des Namens einzig und allein in der Form gal[l]icani zu.

Demnach wurde die Inschrift der Göttin Diana conservatrix für das Heil eines Gallicanus von dessen Freigelassenem Hosius gewidmet. Daß sowohl Gallicanus als auch Hosius nur mit dem *cognomen*, ohne Angabe des Vornamens und des Gentilnamens, erscheinen, braucht nicht zu überraschen. Denn es handelt sich hier um die Erfüllung eines Gelübdes durch einen Privatmann, und die von diesem für das Heil seines *patronus* gestiftete Götterstatue stand gewiß weder in einem öffentlichen Heiligtum noch auf einem öffentlichen Platz, sondern zweifellos im Haus des Gallicanus, wo jeder gewußt haben muß, wer der *patronus* und wer sein *libertus* waren. Gerade bei solchen ‹privaten› Widmungen durch Freigelassene oder Sklaven war es üblich, den *patronus* oder *dominus* auch mit dem Possessivpronomen *noster*

zu kennzeichnen: Dadurch kam das enge persönliche Verhältnis zwischen dem Hausherrn und der *familia* seiner *liberti* und *servi*, die – wie in unserem Fall – auch durch einen einzigen Dediikanen repräsentiert werden konnten, zum Ausdruck.¹² Nichtsdestoweniger konnten in einem derartigen ‹privaten› Widmungstext auch die Ämter des *patronus* oder *dominus* angegeben werden, insbesondere wenn diese Ämter dem Herrn – wie unserem Gallicanus – ein besonders hohes Ansehen sicherten.

Unser Gallicanus war nach Ausweis der Inschrift – nach seinen niedrigeren Ämtern, die nicht angeführt wurden – Konsul, *flamen Augustalis*, Prokonsul zweifellos einer konsularen Provinz, d. h. entweder Asias oder Africas, ferner *pontifex* und *sodalis Aurelianus Antoninianus*. Als Konsular und außerdem als Inhaber vornehmster Priesterämter gehörte er zur höchsten Elite innerhalb des römischen Senatorenstandes; als *flamen Augustalis* war er sogar Patrizier.¹³ Diese Tatsache veranlaßt uns sofort, die Frage zu stellen, ob wir über diesen führenden Senator nicht auch mehr erfahren können. Daß uns zumindest die Familie bekannt sein muß, aus welcher unser Gallicanus stammte, liegt auf der Hand: Wenn wir in Verona einem vornehmen konsularen Senator mit dem *cognomen* Gallicanus begegnen, der in dieser Stadt allem Anschein nach ein Haus mit einer *familia* besäß, dann fällt es schwer, nicht an einen Angehörigen jener Veronenser Familie zu denken, die in der Hohen Kaiserzeit durch ihren Rang alle anderen Familien dieser Stadt in den Schatten stellte und zugleich mehrere Angehörige mit dem Namen Gallicanus zählte – nämlich die Familie der Gavii Gallicani.

Wir kennen diese große Veronenser Familie durch eine Fülle von Zeugnissen teils aus Verona, teils anderswoher, und ihre beiden bisher bekannten vornehmsten Mitglieder führten den gleichen Nachnamen wie der in der Diana-Inschrift genannte Senator: Diese waren M. Gavius Squilla Gallicanus, *consul ordinarius* im Jahre 127, und sein gleichnamiger Sohn, mit vollem Namen M. Gavius M. f. Pob(lilia tribu) Squilla Gallicanus, *consul ordinarius* im Jahre 150.¹⁴ Der erste Gedanke, der sich aufdrängt, ist, ob der durch die Diana-Inschrift bezeugte Konsular nicht mit einem der beiden erwähnten Gavii Gallicani identisch sein könnte, zumal wir zumindest vom jüngeren M. Gavius Squilla Gallicanus wissen, daß er auch Prokonsul – nämlich Prokonsul von Asia anscheinend im Amtsjahr 164/165 – war.¹⁵ Jedoch ergibt sich aus den Überlegungen zur Datierung der Diana-Inschrift mit hoher Wahrscheinlichkeit, daß unser Gallicanus erheblich später als die beiden er-

¹² Vgl. dazu etwa CIL II 4082 (cf. p. 972) = ILS 3605 = G. ALFÖLDY, Die römischen Inschriften von Tarraco, Berlin 1975, Nr. 37; CIL X 860 (cf. p. 968) = ILS 3640; CIL X 681 = ILS 3641; CIL XI 1324 = ILS 3645.

¹³ Zu den *flamines Augustales* siehe H. DESSAU, EE 3, 1877, 221 ff., und J. MARQUARDT, Römische Staatsverwaltung² III, Leipzig 1885, 473 f. Zur Rangstellung der *pontifices* vgl. bes. die Materialsammlung bei SCHUMACHER a. O. 4 ff. Zu den *sodales Aurelianii Antoniniani* siehe ausführlich unten, Abschnitt 2.

¹⁴ Siehe dazu unten, Anhang 1, Nr. 8 und 9.

¹⁵ Siehe die Belege in Anhang 1, unter Nr. 9.

wähnten Gavii Gallicani lebte, so daß er nicht mit dem Konsul des Jahres 127 und offensichtlich auch nicht mit dem Konsul des Jahres 150 gleichgesetzt werden kann; wir werden in ihm, um das Resultat der nachfolgenden Überlegungen vorzuschicken, am ehesten einen bisher unbekannten – obwohl anscheinend doch auch anderswo bezeugten – Sohn des jüngeren M. Gavius Squilla Gallicanus erblicken dürfen.

2.

Die Überlegungen zur Datierung unserer Inschrift müssen sich vor allem auf die Tatsache stützen, daß der dort genannte Gallicanus unter anderem *sodalis Aurelianii Antoninianus* war. Nach K. LATTE waren die *sodales Aureliani Antoniniani* jene senatorischen Priester, die den Kult des Divus Marcus pflegten.¹⁶ Demgegenüber meinte J. MARQUARDT, daß wir es mit dem Priesterkollegium zu tun haben, das für die Pflege des Kultes des Divus Antoninus Pius gegründet wurde, später jedoch auch den Kult weiterer *Divi imperatores* übernahm, was sich in entsprechenden Zusätzen in der Titulatur der Priester niederschlug; leider hat er aber nicht verdeutlicht, auf welchen Kaiser sich seiner Meinung nach der Beiname *Aurelianii* beziehen sollte.¹⁷ Eindeutig äußerte sich dagegen zu dieser Frage H.-G. PFLAUM: «Le titre de *sodalis Antoninianus* convenait aux membres du collège célébrant le culte d'Antonin le Pieux et à eux seuls; aussi a-t-on toujours pris soin de distinguer les prêtres du culte du divin Marc-Aurèle et surtout ceux du divin Caracalla par l'adjonction d'une épithète supplémentaire telle *Marcianus* pour Marc-Aurèle ou *Aurelianii* pour Caracalla. Ainsi toute confusion fut rendue impossible.»¹⁸ An anderer Stelle formulierte PFLAUM seine Ansicht über den Titel *sodalis Aurelianii Antoninianus* noch prägnanter: Die *sodales Aureliani Antoniniani* müssen jene Priester gewesen sein, die mit dem Kult des göttlichen Caracalla betraut wurden, da die beiden Adjektive in ihrer Titulatur «correspondent très exactement à la nomenclature de ce prince, M. Aurelius Antoninus».¹⁹ LATTES Ansicht ist zweifellos abwegig, da – wie PFLAUM gezeigt hat – die Pflege des Kultes des konsekrierten Mark Aurel in der Titulatur der Kaiserpriester durch das Adjektiv *Marcianus* – und nicht durch das Adjektiv *Aurelianii* – zum Ausdruck gebracht wurde.²⁰ MARQUARDTS Meinung ist zutreffend, nur bringt sie uns in ihrer allgemein gehaltenen Form in der Interpretation des Titels *sodalis Aurelianii Antoninianus* nicht weiter.

¹⁶ Römische Religionsgeschichte, München 1960, 318 Anm. 1.

¹⁷ A. O. III 472 f. Vgl. auch G. WISSOWA, Religion und Kultus der Römer², München 1912, 566.

¹⁸ Les *sodales Antoniniani* de l'époque de Marc-Aurèle, Paris 1966, 87.

¹⁹ Mél. d'arch. et d'hist. offerts à A. Piganiol 278; siehe auch dens., Mél. d'arch., d'épigr. et d'hist. offerts à J. Carcopino 722.

²⁰ Sodales Antoniniani 86 f. mit den Belegen.

Die von PFLAUM vertretene Ansicht schließlich, daß die *sodales Aurelianiani Antoniniani* mit dem Kult des Divus Caracalla beauftragt wurden, ist zweifellos richtig, jedoch ist auch sie keineswegs evident, sondern müßte noch bewiesen werden; außerdem scheint sie noch immer nicht den gesamten Sachverhalt zu erfassen, da das Verhältnis zwischen den *sodales Antoniniani*, denen der Kult der *Divi imperatores* von Antoninus Pius an oblag, und den *sodales Aurelianiani Antoniniani* unklar bleibt. Deshalb dürfte es zweckmäßig sein, die Bedeutung des Priestertitels *sodalis Aurelianii Antoninianus* nochmals ausführlich zu untersuchen.

Es empfiehlt sich, von der Frage auszugehen, was die beiden Beinamen *Aurelianii* und *Antoninianus* in der Titulatur der Kaiserpriester überhaupt bedeuten könnten. Die Antwort auf diese Frage müßte lauten: Die beiden Adjektive können nur entweder auf den Kult des Antoninus Pius oder des Caracalla hinweisen, wobei aber das Adjektiv *Aurelianii* grundsätzlich ebenso wie auch das Adjektiv *Antoninianus* sowohl den Kult des Antoninus Pius als auch denjenigen des Caracalla bezeichnen könnte. Was zunächst den Kaiserbeinamen *Aurelianii* betrifft, ist PFLAUMS Meinung, nach der dieses Adjektiv zunächst an Caracalla denken läßt, natürlich nicht zu bezweifeln. Jedoch kann durch diesen Beinamen prinzipiell auch Antoninus Pius angesprochen sein, der ja ursprünglich den Gentilnamen *Aurelius* trug – wobei etwa die Beinamen der von Antoninus Pius privilegierten Städte oder die Gentilnamen der von ihm mit der Civität beschenkten Neubürger auch auf diesen ursprünglichen Gentilnamen des Kaisers Bezug nehmen konnten.²¹ Durch eine stadt-römische Inschrift ist uns ein *publicus ex sacer[dot(io)] Aureliano Antoni<ni>ano Veria[no]*, d. h. ein Diener dieses Priesterkollegiums, bekannt;²² die nächstliegende Erklärung für die Titulatur wäre, daß hier *Aureliano Antoni<ni>anum* als ein Doppeladjektiv auf Antoninus Pius (und *Verianum* natürlich auf den Divus Verus) zu beziehen ist, woraus folgen dürfte, daß diese Inschrift, ohne das Adjektiv *Marcianum*, noch vor der Konsekration Mark Aurels errichtet wurde – denn bekanntlich übernahmen die *sodales Antoniniani*, deren *collegium* im Jahre 161 für den Kult des konsekrierten Antoninus Pius gegründet wurde, später mit einer jeweils entsprechend erweiterten Titulatur auch den Kult der weiteren *Divi imperatores*.²³ Ferner ist in einer weiteren stadtrömischen Inschrift die Priestertitulatur des Senators C. Caerellius Fufidius Annius Ravus Pollittianus in der Form *sodalis Mar-*

²¹ *Aurelia* als Städtebeiname unter Antoninus Pius: siehe unten mit Anm. 31. *Aurelii* als Neubürger unter Antoninus Pius: vgl. dazu J. J. WILKES, Dalmatia, London 1969, 282; die dort ausgesprochene Annahme, nach der das Bürgerrecht von *Aurelii* mit dem Vornamen *Titus* auch von Antoninus Pius stammen kann, konnte von B. HOLTHEIDE für die Provinz Asia bestätigt werden (Römische Bürgerrechtspolitik und römische Neubürger in der Provinz Asia, Diss. Heidelberg 1978).

²² CIL VI 2324 = ILS 4988. Vgl. dazu MARQUARDT a. O. III 473, ferner PFLAUM, *Sodales Antoniniani* 2 f.

²³ MARQUARDT a. O. III 472 f.; PFLAUM, *Sodales Antoniniani* 1 ff., ferner ders., CRAI 1961, 118 ff.

cianus Aurelianus Commodianus Helvianus Severianus angegeben, wobei das Adjektiv *Aurelianus* sicher nicht auf den Kult des Divus Caracalla hinweist, da die Inschrift noch während der Regierungszeit Caracallas gesetzt wurde; auch hier läßt sich der Kaiserbeiname *Aurelianus* nur auf Antoninus Pius beziehen, was soviel bedeuten müßte, daß die ersten beiden Kaiserbeinamen in dieser Titulatur chronologisch miteinander vertauscht sind, und daß dort der Hinweis auf den Kult des Kaisers Verus fehlt.²⁴ Was weiterhin den Kaiserbeinamen *Antoninianus* anbelangt, ist er in der Titulatur der Priester normalerweise auf Antoninus Pius zu beziehen, da die Mitglieder des bei der Konsekration dieses Kaisers im Jahre 161 gegründeten Priesterkollegiums nachweislich *sodales Antoniniani* hießen.²⁵ Aber wir wissen zumindest von einem Fall, in dem dieses Adjektiv nicht nur den Divus Antoninus Pius, sondern daneben auch den Divus Caracalla bezeichnet: Rutilius Pudens Crispinus (*cos. suff.* etwa 234/235) war nach Ausweis seiner Ehreninschrift aus Rom [s]odalis Mar[cianus] Antoninianus [Comm]odian[us] Helvianus] Severianus Ant[onini]anus, d. h. Priester der göttlichen Kaiser Mark Aurel, Antoninus Pius, Commodus, Pertinax, Septimius Severus und Caracalla.²⁶ Im übrigen ist es bemerkenswert, daß der Aufbau dieser Titulatur die gleichen kleinen Unstimmigkeiten wie die Titulatur des Caerellius enthält: Auch hier ist die Reihenfolge der Beinamen des Antoninus Pius und des Mark Aurel vertauscht, und auch hier fehlt der Zusatz *Verianus*.²⁷

²⁴ CIL VI 1365 = ILS 1160. Vgl. PIR² C 157; G. BARBIERI, L'albo senatorio da Settimio Severo a Carino, Roma 1952, 30 Nr. 101.

²⁵ Siehe bes. PFLAUM, *Sodales Antoniniani* 85 ff. mit den Belegen.

²⁶ AE 1929, 158 (zur Lesung siehe PFLAUM, *Sodales Antoniniani* 87 Anm. 1). Vgl. BARBIERI a. O. 227 f. Nr. 1147 und G. ALFÖLDY, *Fasti Hispanienses. Senatorische Reichsbeamte und Offiziere in den spanischen Provinzen des römischen Reiches von Augustus bis Diokletian*, Wiesbaden 1969, 59 f. mit der älteren Literatur.

²⁷ Vgl. dazu auch die Inschrift CIL VIII 7030 = ILS 1119 = ILAlg II 614, wo C. Arrius Antoninus (*cos. suff.* um 173) ebenfalls als *sodalis Marcianus Antoninianus* bezeichnet wird. H.-G. PFLAUM, Mél. d'arch. et d'hist. offerts à J. Carcopino 721 f., trug allerdings für die Titulatur der Senatoren C. Caerellius ... Pollittianus, Rutilius Pudens Crispinus und auch C. Arrius Antoninus eine von der hier vorgeschlagenen Deutung abweichende Interpretation vor. Seiner Ansicht nach weist in diesen Priestertitulaturen nicht nur der Beiname *Marcianus*, sondern auch der nachfolgende Beiname *Aurelianus* bzw. *Antoninianus* auf Mark Aurel hin, während die Beinamen des Antoninus Pius und des Verus in diesen Titulaturen deshalb fehlen sollen, weil die betreffenden *sodales* erst zum Zeitpunkt des Todes des Mark Aurel in das Priesterkollegium eintraten. Ich kann diese Auffassung nicht teilen, da m. E. die Nennung der Kaiserbeinamen in der Titulatur nicht vom Zeitpunkt des Eintrittes in die Sodalität abhängig sein kann: C. Caerellius ... Pollittianus, in dessen Titulatur die Reihe der Kaiserbeinamen mit *Marcianus* beginnt, kann unmöglich schon im Jahre 180 unter die *sodales* aufgenommen worden sein, da er erst zwischen 211 und 217 *quaestor* war (vgl. dazu Anm. 24); was den Rutilius Pudens Crispinus betrifft, geht aus dessen *cursus honorum*-Inschrift (siehe Anm. 26) hervor, daß er erst nach Beginn seiner prätorischen Laufbahn, frühestens kurz nach 217, unter die *sodales* aufgenommen wurde. So kann man nicht davon ausgehen, daß die Aufzählung der Kaiserbeinamen in der Titulatur der *sodales* mit dem

Andererseits ist es aber ausgeschlossen, daß im Priestertitel *sodalis Aurelianus Antoninianus* die beiden Adjektive sich auf zwei verschiedene Herrscher, nämlich auf Antoninus Pius und auf Caracalla – in welcher Reihenfolge auch immer – beziehen. So wäre nämlich diese Priestertitulatur in einer kaum erklärbaren Weise unvollständig: Sonst fehlt in der Titulatur der *sodales* höchstens der Kaiserbeiname *Verianus* wie u. a. in den beiden erwähnten Inschriften des Caerellius und des Rutilius Pudens Crispinus; und auch in diesem Fall handelt es sich um einen Mitregenten, dessen Namen man später wohl eher übergehen konnte als denjenigen eines Alleinherrschers. Wenn dagegen in der Titulatur der *sodales Aureliani Antoniniani* die Kaiser Antoninus Pius und Caracalla angesprochen, die zwischen diesen beiden Kaisern konsekrierten weiteren Herrscher jedoch übergangen worden wären, dann hätten wir eine nicht nur ungewöhnliche, sondern auch recht merkwürdige Priestertitulatur vor uns. Die Schlußfolgerung liegt auf der Hand: Die Adjektive *Aurelianus* und *Antoninianus* sind nicht als Beinamen zweier Herrscher, sondern als der Doppelbeiname eines einzigen Kaisers aufzufassen, wobei dieser Kaiser im Sinne dessen, was oben über die Adjektive *Aurelianus* und *Antoninianus* ausgeführt wurde, nur entweder Antoninus Pius oder Caracalla sein könnte.

Für die Datierung der Diana-Inschrift aus Verona müßten sich hieraus jeweils folgende Konsequenzen ergeben. Wäre unser Gallicanus ein Priester des Divus Antoninus Pius gewesen, dann hätte er dieses Priesteramt nach dem Jahre 161, aber wohl noch vor der Konsekration weiterer Herrscher – also vor 169, bevor Verus unter die *Divi* erhoben wurde, oder zumindest vor 180, als die Konsekration des Mark Aurel erfolgte – innegehabt haben müssen, da wir sonst das Fehlen weiterer Kaiserbeinamen in seiner Priestertitulatur kaum erklären könnten; in diesem Fall könnte er ohne weiteres mit M. Gavius M. f. Pob(lilia tribu) Squilla Gallicanus, dem *consul ordinarius* des Jahres 150 und dem späteren *proconsul Asiae*, gleichgesetzt werden. Wenn dagegen in der Inschrift aus Verona der Doppelbeiname

Beinamen jenes Kaisers beginnt, bei dessen Konsekration der betreffende Senator in das Priesterkollegium kooptiert wurde – denn in diesem Fall müßte die Titulatur des Pollittianus allenfalls mit dem Beinamen des Septimius Severus beginnen, und die Titulatur des Crispinus dürfte nur den Beinamen Caracallas enthalten. Jedoch wird in der Titulatur dieser Priester auch auf frühere *Divi imperatores* Bezug genommen. Damit entfällt m. E. der Grund für die Ansicht, daß in diesen späteren Priestertitulaturen auf Antoninus Pius keine Rücksicht mehr genommen werden konnte. Bestritten werden könnte die von mir vorgeschlagene Interpretation höchstens im Hinblick auf die Reihenfolge der Adjektive *Marcianus Aurelianus* bzw. *Marcianus Antoninianus*, wobei der Beiname des Mark Aurel vor demjenigen des Antoninus Pius stehen müßte. Jedoch ist es keineswegs zwingend, daß die Kaiserbeinamen in der Priestertitulatur unbedingt in einer streng chronologischen Reihenfolge stehen müßten: Das Priesteramt jener *sodales* etwa, die den Kult des Divus Vespasianus und des Divus Titus pflegten, konnte ebenso *sacerdotium Flaviale Titiale* wie auch *sacerdotium Titialium Flavialium* heißen (Belege in ILS III 1, p. 566), und der Titel *sodalis Flavialis Titialis* ist ebenso bezeugt wie der Titel *sodalis Titialis Flavialis* (vgl. die Liste bei PFLAUM, Bayer. Vorgesch. Bl. 27, 1962, 96 f.).

*Aurelian*us *Antoninian*us auf den göttlichen Caracalla zu beziehen ist, dann wurde die Inschrift frühestens im Jahre 217, nach der Konsekration Caracallas, errichtet, und Gallicanus müßte ein bisher unbekannter Nachkomme der Gavii Gallicani, Konsuln in den Jahren 127 und 150, gewesen sein. In diesem Fall müßte freilich eine Erklärung dafür gefunden werden, weshalb in der Titulatur der *sodales Aurelian*i *Antoniniani* nur die Beinamen des göttlichen Caracalla erscheinen. Welche der beiden erwähnten Interpretationsmöglichkeiten trifft nun zu? Die Antwort müßte lauten, daß bei einer genaueren Überlegung die erste Alternative ganz unwahrscheinlich, die zweite aber mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit richtig sein dürfte:

Zunächst muß betont werden, daß der korrekte Titel der Priester des Divus Antoninus Pius doch nicht *sodalis Aurelian*us *Antoninian*us, sondern nur *sodalis Antoninian*us war; der Titel ist in dieser Form durch eine lange Reihe senatorischer Ehreninschriften bezeugt.²⁸ Der Beiname *Aurelian*us – ohne *Antoninian*us – kommt in der Titulatur der *sodales* für die Bezeichnung des Kultes des Divus Antoninus Pius nur ein einziges Mal vor, nämlich in der erwähnten Inschrift des C. Caerellius Fufidius Annius Ravus Pollittianus aus dem frühen 3. Jahrhundert. Daß es unmittelbar nach dem Tode des Antoninus Pius Priester gegeben hätte, die den Titel *sodalis Aurelian*us *Antoninian*us trugen, läßt sich nicht nachweisen; belegt ist nur der Name *sacerdotium Aurelianum Antoni<ni>anum* für die Institution des Kultes, aber auch dies nicht in der Inschrift eines Priesters, sondern nur durch die erwähnte Inschrift eines Kultdieners aus dem subalternen Personal. Demgegenüber läßt sich beweisen, daß es im 3. Jahrhundert senatorische Priester mit dem Titel *sodalis Aurelian*us *Antoninian*us gab, in deren Titulatur die beiden Adjektive dann wohl zwingend auf Caracalla bezogen werden müssen. Ein sicherer Beleg hierfür findet sich in einer Inschrift aus Vaga in der Provinz Africa proconsularis: Wir kennen dort einen Senator namens L. Pomponius Dexter Celerinus, der (*sodalis*) *Aurelian*us *Antoninian*us war und von der *colonia Septimia Vagensium* eine Ehreninschrift erhielt. Der Terminus *a quo* dieser Inschrift ist angesichts des Beinamens der Kolonie die Regierungszeit des Septimius Severus; zugleich dürfte die Inschrift auch kaum aus einer späteren Epoche als aus der Severerzeit stammen.²⁹ Der Divus Aurelius Antoninus, auf den in der Titulatur eines senatorischen Priesters in dieser Epoche Bezug genommen wurde, kann wohl nur Caracalla sein; es ist nämlich gänzlich unwahrscheinlich, daß man in dieser Epoche in der Titulatur eines *sodalis* die Beinamen des Antoninus Pius angegeben, die Beinamen der späteren *Divi imperatores* jedoch verschwiegen hätte – und dies noch dazu bei der Gefahr, daß Antoninus

²⁸ Siehe Anm. 25.

²⁹ CIL VIII 1222. Zur Datierung vgl. BARBIERI a. O. 364 Nr. 2079 und PFLAUM, in: Mél. d'arch. et d'hist. offerts à A. Piganiol 277; zu der Stadt siehe J. GASCOU, La politique municipale de l'Empire romain en Afrique proconsulaire de Trajan à Septime-Sévère, Rome 1972, 168 ff., ferner B. GALSTERER-KRÖLL, Epigr. Studien 9, 1972, 103 Nr. 58.

Pius mit Caracalla verwechselt werden konnte. Ein weiterer Beleg für die gleiche Priestertitulatur mit der gleichen Bedeutung liegt durch die in Philippopolis in Thrakien gefundene Inschrift eines namentlich nicht bekannten Senators vor, vorausgesetzt, daß dort die von PFLAUM stammende, aus Raumgründen naheliegende Ergänzung in der Form [σοδᾶλις Αὐρηλιανὸς Ἀντωνίανος] richtig ist.³⁰ Schließlich ist dieser Argumentation noch folgendes hinzuzufügen: Ein Doppelbeiname mit den beiden Adjektiven, die aus dem Gentilnamen *Aurelius* und aus dem Nachnamen *Antoninus* gebildet wurden, war als Hinweis auf Antoninus Pius auch in anderem inhaltlichen Zusammenhang kaum im Gebrauch, während dieser Doppelbeiname unter Caracalla eine besondere Bedeutung erhielt. Hier sei auf die Gründungs- und Ehrenbeinamen der Städte im Römischen Reich hingewiesen: In der Nomenklatur der wenigen Gemeinden, in welcher auf Antoninus Pius Bezug genommen wurde, erscheint zwar der Beiname *Aurelia*, so in der Nomenklatur von Canusium als *colonia Aurelia Augusta Pia*, doch nicht der Beiname *Antoniniana*; demgegenüber führten zahlreiche Städte, die von Caracalla Vergünstigungen erhielten, gleichzeitig beide Beinamen wie z. B. Ovilava in Noricum, eine *colonia Aurelia Antoniniana*.³¹ Gerade durch diese früher unübliche Verbindung der beiden Kaiserbeinamen konnte die Konfusion mit jenen Beinamen vermieden werden, die auf frühere Herrscher hinwiesen. Das gleiche dürfte auch für den Gebrauch der Kaiserbeinamen in der Titulatur der Priester der *Divi imperatores* gelten.

Es läßt sich also beweisen, daß der Titel *sodalis Aurelianus Antoninianus* in der Tat, wie schon PFLAUM scharfsinnig erkannte, auf den Kult des göttlichen Caracalla – eines M. Aurelius Antoninus aufgrund der fingierten Adoption des Septimius Severus durch Mark Aurel – Bezug nimmt. Offen bleibt nur die Frage, warum in der Titulatur der *sodales Aureliani Antoniniani* nur auf den Kult dieses einzigen göttlichen Kaisers verwiesen wird. Man wäre zunächst vielleicht geneigt, daran zu denken, daß wir es hier mit einem von den übrigen *sodales* unabhängigen Priesterkollegium zu tun haben, das nur den Kult Caracallas pflegte. Beim ersten Anblick könnte eine Notiz in der ‹Historia Augusta› dafür sprechen, da dort von der Gründung eines eigenen Kultes für den konsekrierten Caracalla die Rede zu sein scheint: *Habet templum, habet salios, habet sodales Antoninianos* (SHA, Cc 11, 6). Jedoch zeigt uns die oben erwähnte Priestertitulatur des Senators Rutilius Pudens Crispinus mit der Adjektivreihe [*s*]odalis Mar[cianus] Antoninianus [Comm]odian[us Helvianus] Severianus Ant[onini]anus über jeden Zweifel, daß für den Kult des Divus Caracalla im Jahre 217 kein eigenes Priesterkollegium gegründet wurde, sondern daß es die seit 161 bestehende Körperschaft der *sodales Antoniniani* war,

³⁰ IGRR I 1481 = IGBulg III 1, 884 = IGBulg III 2, 1890 = AE 1966, 376, dazu ausführlich PFLAUM, in: Mél. d'arch. et d'hist. offerts à A. Piganiol 275 ff. Vgl. jetzt auch S. RODA, SDHI 43, 1977, 57 ff.

³¹ Vgl. dazu GALSTERER-KRÖLL a. O. 79 und 82 f., die irrtümlich annahm, daß Karthago seit Antoninus Pius den Beinamen *Antoniniana* trug; siehe dagegen PFLAUM, ZPE 17, 1975, 261.

die – wie auch den Kult der übrigen nach 161 konsekrierten Herrscher – auch den Kult des Divus Caracalla übernahm. Auch der Text der *«Historia Augusta»* will offensichtlich nur besagen, daß das im Jahre 161 gegründete Priesterkollegium, dessen Mitglieder damals den Namen *sodalis Antoninianus* erhalten hatten, im Jahre 217 auch zur Pflege des Kultes des göttlichen Caracalla verpflichtet wurde – denn der Verfasser der *«Historia Augusta»* spricht auch im Hinblick auf den Kult des Divus Verus und des Divus Marcus von *sodales Antoniniani*.³² Warum jedoch in der Titulatur der *sodales Aureliani Antoniniani* nur die Beinamen des Divus Caracalla erscheinen, läßt sich m. E. einfach erklären: Die Beinamen Caracallas stehen hier – in einer kurzgefaßten Titulatur – mit dem Hinweis auf den letzten *Divus* am Ende einer längeren Reihe auch für die Beinamen der früheren *Divi* von Antoninus Pius bis Septimius Severus. Mit anderen Worten: Bei der abgekürzten Angabe der langen Titulatur konnte der zuletzt konsekrierte Herrscher auch in Vertretung seiner Ahnenreihe angesprochen werden.

Somit dürfte der *Terminus post quem* für die Diana-Inschrift aus Verona feststehen: Sie wurde erst nach der Konsekration Caracallas im Jahre 217 errichtet. Zugleich ist aber anzunehmen, daß die Inschrift auch nicht sehr lange nach dem Jahre 217 gewidmet wurde: Gallicanus war anscheinend ein Senator, der anlässlich der Gründung des staatlichen Kultes für den göttlichen Caracalla, also anlässlich dessen Konsekration, den Titel eines *sodalis Aurelianis Antoninianus* erhielt – oder besser gesagt die Zusätze *Aurelianis Antoninianus* in seine vollständige Titulatur mit den Beinamen aller *Divi imperatores* seit Antoninus Pius einfügte. Dafür spricht folgende Überlegung. Als die Priesterschaft der *sodales Antoniniani* im Jahre 161 ins Leben gerufen wurde, waren es vornehme konsulare Senatoren, die dieses Priesterkollegium bildeten. Die in späteren Generationen hinzugekommenen Mitglieder des Kollegiums mit allmählich erweiterten Aufgaben wurden aber – weiterhin auch aus vornehmen Familien – schon in jüngerem Alter aufgenommen. So stand z. B. C. Caerellius Fufidius Annius Ravus Pollittianus höchstens in der Rangstufe eines Prätors, als er in das *collegium* berufen wurde; Rutilius Pudens Crispinus erhielt das gleiche Priesteramt nicht lange nach dem Beginn seiner prätorischen Laufbahn.³³ Bei unserem Gallicanus, der aus vornehmstem Haus stammte, ist von vornherein damit zu rechnen, daß er mit dem Priesteramt für den Kult der *Divi imperatores* ab Antoninus Pius spätestens bald nach seiner Prätur, jedenfalls vor seinem Konsulat, betraut wurde. Die Stellung des Titels *sodalis Aurelianis Antoninianus* in seiner Inschrift spricht jedoch dafür, daß er die Adjektive *Aurelianis Antoninianus* in seine Priestertitulatur erst in fortgeschrittenem Alter, lange nach dem Konsulat, eingefügt hat. Daraus dürfte folgen, daß diese beiden Kaiserbeinamen in seiner

³² SHA, MA 15, 4 und 18, 8. Siehe dazu schon DESSAU, EE 3, 1877, 219; siehe auch PFLAUM, *Sodales Antoniniani* 1.

³³ Siehe die Belege in Anm. 24 und 26. Zu den frühesten *sodales Antoniniani* siehe ausführlich PFLAUM, *Sodales Antoniniani* 4 ff.

Titulatur wirklich nachträgliche Zusätze waren, und daß er in Wirklichkeit schon lange vor der Ergänzung seiner Titulatur *sodalis* der *Divi imperatores* war. Der Grund für die Erweiterung der Titulatur konnte aber einzig und allein darin liegen, daß die Sodalität auch die Pflege des Kultes des göttlichen Caracalla übernahm – was im Jahre 217 geschah.

Die Reihenfolge der Ämter in der Inschrift des Gallicanus aus Verona erweckt nämlich den Eindruck, daß diese dort zumindest zum Teil in einer aufsteigenden Reihenfolge angegeben wurden, was auch für die Datierung der wichtigsten Ämter in der Laufbahn unseres Senators Konsequenzen ergibt. Daß diese Liste der Ämter mit der Angabe des Konsulats beginnt, und daß in der Inschrift zugleich keine niedrigeren Ämter erwähnt werden, bedeutet selbstverständlich nicht, daß unser Senator vor dem Konsulat überhaupt keine Ämter innegehabt hatte. Jedoch bekleidete er vor dem Konsulat offenbar auch keine wirklich überragenden Dienststellungen: Im Hinblick auf das Priesteramt des *flamen Augustalis* – und auch angesichts seiner äußerst angesehenen Vorfahren – war er zweifellos ein Patrizier, der vor dem Konsulat wahrscheinlich nur die obligatorischen Ämter eines Vigintivirs (offenbar als *triumvir monetalis*), eines Quästors und eines Prätors (in diesen beiden Ämtern wohl als *candidatus Augusti*) absolvierte³⁴ – wobei gerade diese Ämter in einer kurzgefaßten Inschrift unerwähnt bleiben konnten. Aus der Angabe des Konsulats am Anfang der Ämterliste folgt auch der Schluß nicht unbedingt, daß unser Senator erst als Konsular unter die *flamines Augustales* aufgenommen wurde; der Konsulat kann hier ebenso wie in vielen Inschriften einfach wegen des hohen Prestiges dieses traditionellen Amtes zu Beginn der Ämterliste gestanden haben. Der Angabe der weiteren Ämter scheint jedoch eine aufsteigende chronologische Reihenfolge zu grunde zu liegen. Sonst wäre nämlich unerklärbar, warum der Prokonsulat des Senators, also ein ‹weltliches› Amt, in die Reihe der Priesterämter eingeschoben wurde. Im übrigen muß es sich um den Prokonsulat entweder in Asia oder in Africa handeln, da ein derartig vornehmer Senator gewiß keinen prätorischen Prokonsulat übernahm;³⁵ da M. Gavius Squilla Gallicanus, der Konsul des Jahres 150, *proconsul Asiae* war, ist auch im vorliegenden Fall ein Prokonsulat in Asia etwas wahrscheinlicher als ein Prokonsulat in Africa, da bei der Vergabe dieser beiden hohen Prokonsulate in zahlreichen Fällen auch die Tradition einer Familie mit bereits vorhandenen Beziehungen in der einen oder in der anderen Provinz berücksichtigt wurde.³⁶

³⁴ Zum patrizischen Rang der Gavii – sonst nachweisbar seit der dritten Generation der Familie des M. Gavius Squilla Gallicanus, Konsul im Jahre 150, aber schon für den erwähnten Konsul anzunehmen – siehe noch in Anhang 1, Nr. 9–11, 14–16. Zur Laufbahn der patrizischen Senatoren siehe zuletzt ausführlich G. ALFÖLDY, Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen. Prosopographische Untersuchungen zur senatorischen Führungsschicht, Bonn 1977, 37 ff. mit weiterer Literatur.

³⁵ Vgl. dazu ALFÖLDY, Konsulat und Senatorenstand 37 Anm. 8 und 99 f.

³⁶ Siehe ebd. 119 ff.

Ist die Annahme einer zumindest zum Teil chronologischen Reihenfolge in der Ämterliste des Gallicanus richtig, dann wäre die Laufbahn des Senators folgendermaßen zu rekonstruieren: Nach den niedrigeren Ämtern war er Konsul, ferner entweder schon vor oder bald nach dem Konsulat *flamen Augustalis*, dann Prokonsul entweder in Asia oder vielleicht in Africa und möglicherweise erst nachher *pontifex*;³⁷ außerdem war er wohl schon vor dem Konsulat Mitglied jenes Priesterkollegiums, das den Kult der *Divi imperatores* von Antoninus Pius an pflegte, aber den Zusatz *Aurelianus Antoninianus* konnte er in die Titulatur seines Priesteramtes erst nach der Konsekration Caracallas im Jahre 217, am Ende seiner Laufbahn, einfügen. Auf dieser Grundlage ließen sich für die Datierung des *cursus honorum* unseres Gallicanus folgende Anhaltspunkte gewinnen. Da er im Jahre 217 noch am Leben war, wurde er frühestens wohl kurz vor 150 geboren – woraus folgt, daß er auch mit dem jüngeren M. Gavius Squilla Gallicanus, *consul ordinarius* im Jahre 150, nicht identisch sein kann. Da ein patrizischer Konsul in der mittleren Kaiserzeit im allgemeinen in seinem 32. oder 33. Lebensjahr stand,³⁸ erreichte Gallicanus frühestens ungefähr um 180 den Konsulat und war dann – nach dem üblichen Intervall von ungefähr 15 Jahren³⁹ – frühestens um 195 Prokonsul. Die spätesten möglichen Daten wären folgende: Als Prokonsul diente Gallicanus noch vor der Konsekration Caracallas, also spätestens um 215; da er anderthalb Jahrzehnte vorher Konsul gewesen sein muß, fiel sein Konsulat spätestens in die Zeit um 200, und da er als Konsul bereits 32 bis 33 Jahre alt war, wurde er spätestens um 167 geboren. Durch diesen Datierungsvorschlag könnten wir auch auf die Frage eine befriedigende Antwort finden, weshalb unser Gallicanus offensichtlich nur ein Suffektkonsul war, obwohl ihm, dem Sohn einer Familie mit mehreren ordentlichen Konsulen und einem Patrizier, normalerweise ebenfalls ein ordentlicher Konsulat zugestanden hätte:⁴⁰ In den 21 Jahren von 180 bis 200, in denen Gallicanus Konsul gewesen sein dürfte, wurden von den insgesamt 42 Stellen für *consules ordinarii* nicht weniger als 15 von den Herrschern und von rangälteren *consules II* besetzt,⁴¹ so daß in diesen Jahren gewiß zahlreiche Senatoren, die sonst auf den ordentlichen Konsulat hoffen konnten, mit einem Suffektkonsulat zufriedengestellt werden mußten. In

³⁷ Die Kooptierung des Senators in das *collegium* der *pontifices* erst nach dem Prokonsulat wäre allerdings recht ungewöhnlich gewesen. Wir kennen zwar einige *pontifices*, die nicht wie üblich vor oder ungefähr gleichzeitig mit dem Konsulat, sondern erst später in das Pontifikalkollegium berufen wurden (siehe SCHUMACHER a. O. 8 f. Nr. 14; 13 Nr. 29; 13 f. Nr. 30; 14 Nr. 31; 24 Nr. 57 usw.; vgl. jetzt dens., in: ANRW II 16, 1, Berlin–New York 1978, 770 mit einer Tabelle). Jedoch waren diese Senatoren keine Patrizier und sind zu den höheren Ämtern langsamer als Gallicanus aufgestiegen. Vielleicht stehen in der Inschrift dieses Senators der Prokonsulat und der Pontifikat in der chronologisch umgekehrten Reihenfolge.

³⁸ ALFÖLDY, Konsulat und Senatorenstand 38.

³⁹ Siehe dazu ebd. 113 ff. mit weiterer Literatur.

⁴⁰ Siehe ebd. 88 ff.

⁴¹ A. DEGRASSI, I fasti consolari dell'impero romano, Roma 1952, 50 ff.

solchen Fällen war es üblich, daß der betroffene Senator, anstatt auf eine offene Stelle für den ordentlichen Konsulat in einem der nächsten Jahre zu warten, den Konsulat in seinem *annus legitimus* als Suffektkonsul übernahm, und zwar möglichst gleich im zweiten *nundinium* des Jahres – als unmittelbarer Nachfolger eines Herrschers oder eines besonders angesehenen Senators im Konsulat.⁴² Hierzu sollte bemerkt werden, daß durch eine fragmentarisch erhaltene Inschrift aus Rom aus einem nicht näher bekannten Jahr entweder für den Monat März oder für den Monat April, also anscheinend für das zweite *nundinium* eines Jahres, ein sonst unbekanntes Konsulpaar mit den *cognomina* [Ga]llianus und [---]tilianus bezeugt ist;⁴³ es könnte sich um unseren Gallicanus und seinen Amtskollegen handeln.

Alles in allem dürfte unser Gallicanus, geboren ungefähr zwischen 147 und 167, entweder eine Generation oder zwei Generationen jünger gewesen sein als M. Gavius M. f. Pob(lilia tribu) Squilla Gallicanus, der *consul ordinarius* des Jahres 150, der – vorausgesetzt, daß er ein Patrizier war – etwa im Jahre 117 geboren wurde. Somit könnten wir in dem durch die Diana-Inschrift aus Verona bezeugten Senator ohne Schwierigkeit entweder einen Sohn oder einen Enkel des erwähnten *consul ordinarius* erblicken. Eine sichere Entscheidung der Frage, ob es sich um Vater und Sohn oder um Großvater und Enkel handelt, ist bei unserem gegenwärtigen Kenntnisstand wohl kaum möglich. Jedoch haben wir einen Anhaltspunkt, der es zuläßt, dafür zu argumentieren, daß unser Gallicanus mit einer nicht geringen Wahrscheinlichkeit als ein Sohn des jüngeren M. Gavius Squilla Gallicanus zu betrachten ist, und der es uns zugleich erlaubt, die Gleichsetzung unseres Senators mit einem bereits anderswoher bekannten Gallicanus vorzuschlagen.

3.

Das wohl wichtigste Dokument für die Geschichte der Familie der Gavii aus dem 2. Jahrhundert ist die berühmte bacchische Inschrift auf dem Postament einer Statue, die in Latium in der Nähe von Tusculum bei Torrenova zu Ehren der Bacchus-Priesterin Agrippinilla von mehr als 400 μύσται – also von den Angehörigen eines dionysischen Thiasos – errichtet wurde.⁴⁴ Als vornehmste μύσται erscheinen in dieser

⁴² ALFÖLDY, Konsulat und Senatorenstand 89.

⁴³ CIL VI 36876. M. BANG, der Herausgeber dieser Inschrift im CIL, hielt auch für möglich, daß dort TILIANO fälschlich statt TITIANO geschrieben wurde; das würde bedeuten, daß die beiden Konsuln mit M. Gavius Squilla Gallicanus und seinem Amtskollegen T. Atilius Rufus Titianus, *consules ordinarii* im Jahre 127, zu identifizieren sind.

⁴⁴ A. VOGLIANO, La grande iscrizione bacchica del Metropolitan Museum, AJA 37, 1933, 215 ff. Der religionsgeschichtliche Kommentar der Inschrift stammt von F. CUMONT: siehe ebd. 232 ff. Der Text findet sich jetzt auch bei L. MORETTI, Inscriptiones Graecae Urbis Romae (im folgenden: IGVR) I, Roma 1968, Nr. 160 mit der weiteren Literatur und mit einem ausführlichen Kommentar. Vgl. noch A. GEYER, Das Problem des Realitätsbezuges in der dionysischen Bildkunst der Kaiserzeit, Würzburg 1977, 31 ff.

Inscription Angehörige und Verwandte der Familie der Gavii Gallicani aus Verona; die Masse der Dediikanter, die nach Ausweis der zahlreichen griechischen *cognomina* zumindest zum Teil Personen unfreier Herkunft gewesen sein dürften, bestand vor allem anscheinend aus Freigelassenen und Sklaven der Gavii.⁴⁵ Das Monument stand ursprünglich zweifellos auf einem Gut, das den Gavii Gallicani gehörte: Der Name der kleinen Ortschaft Gallicano, einige Kilometer von der Fundstelle der Inschrift entfernt, hat das *cognomen* der einstigen Grundbesitzerfamilie bis heute bewahrt.⁴⁶

Nach der Widmung mit dem Text [Γαλλικανοί] πτερενίλλαν τὴν ἑρειαν μύσται οἱ ὑπογεγραμμένοι beginnt die Liste mit den Namen der ersten 14 Dediikanter wie folgt: [Μακ]ρεῖνος ἥρως, [Κεθ]ηγίλλα δαδοῦχος, ἑρεῖς: [Γ]αλλικανός (1), Γαλλικανός (2), Μακρεῖνος (3), Ὀρφίτος (4), Τέρτυλλος (5), Ὀρφίτος (6), Κέλσος (7), ἑρειαν· Μαλίολα (1), Μαλίολα (2), ἑροφάντης: Ἀγαθόπους, θεοφόρου: Γαλλικανός (1), Διονύσιος (2). Die in der Inschrift nachfolgend angeführten Personen sind in 20 weitere Gruppen geordnet, die nach dem Zeugnis der Überschriften – von dem ὑπουργὸς καὶ σειληνούσιμος und von den κισταφόροι bis zu den βάκχαι und σειγηταί – im bacchischen Thiasos jeweils unterschiedliche kultische Funktionen versahen.

Die Liste der Dediikanter wurde in der Forschung öfters behandelt, vor allem von A. VOGLIANO, von F. HILLER VON GAERTRINGEN, von A. STEIN (zusammen mit L. PETERSEN) und von L. MORETTI. Die Identifizierung einiger Mysterien gilt als sicher. Andere Identifikationen sind umstritten, einige weitere sind nur ganz vague, und für manche der genannten Mysterien wurde überhaupt kein Gleichsetzungsvorschlag vorgetragen. Ich gebe hier die wichtigsten Meinungen wieder:

Im Hinblick auf die Person der Bacchus-Priesterin Agrippinilla, zu deren Ehren die Inschrift gewidmet wurde, herrscht Übereinstimmung: Es handelt sich über jeden Zweifel um Pompeia Agrippinilla, die Ehefrau des jüngeren M. Gavius Squilla Gallicanus, *consul ordinarius* im Jahre 150.⁴⁷ Umstritten ist nur die Frage, wer ihr Vater, nach dem Zeugnis zweier Inschriften aus Mytilene ein M. Pompeius Theophanes oder M. Pompeius Macrinus Theophanes, gewesen ist: Nach VOGLIANO war dieser Mann ein bisher unbekannter Sohn des M. Pompeius Macrinus Neos Theophanes, Konsul – wie wir heute wissen – im Jahre 115;⁴⁸ nach den meisten For-

⁴⁵ Vgl. VOGLIANO a. O. 224 ff.

⁴⁶ Siehe ebd. 217 f. Der moderne Name weist auf den antiken Gutsnamen «Gallicanum» hin. Es wäre zu fragen, ob nicht auch der Name der Gemeinde Gallicano nel Lazio zwischen Gabii und Praeneste, ungefähr 15 km östlich von Torrenova, vom Namen eines weiteren Gutes der Gavii Gallicani herrührt.

⁴⁷ Siehe zu ihr IG XII 2, 237 = ILS 8825, ferner IG XII 2, 236. Vgl. noch Anhang 1, unter Nr. 9.

⁴⁸ A. O. 219 ff.; vgl. auch R. HANSLIK, RE 21 (1952) 2280. Zum Datum des Konsulats siehe R. SYME, RÉA 67, 1965, 346 f., und G. BARBIERI, MEFRA 82, 1970, 263 ff. Zur Laufbahn des Senators siehe bes. H.-G. PFLAUM, Germania 37, 1959, 150 ff., ferner dens., Corolla memoriae E. Swoboda dedicata, Graz-Köln 1966, 183 ff. Vgl. noch G. ALFÖLDY, Die

schern jedoch war der Vater der Agrippinilla niemand anders als dieser genannte Konsul selbst.⁴⁹ Recht unterschiedlich wurde in der Forschung die Frage beantwortet, wer Macrinus ἥρως war und was überhaupt ἥρως hier bedeuten soll. Nach A. STEIN, dem auch andere Gelehrte folgten, ist mit ἥρως ein heroisierter Verstorbener, und zwar der Vater der Agrippinilla, gemeint – also, zumindest nach den meisten Forschern, kein anderer als M. Pompeius Macrinus Neos Theophanes, der Suffektkonsul des Jahres 115.⁵⁰ F. CUMONT, der eine ausführliche religionsgeschichtliche Interpretation der Inschrift vorlegte, hielt diese Ansicht jedoch für abwegig, da wir doch nicht mit der Nennung eines Verstorbenen in einer Dedikantenliste rechnen sollten; nach seiner eigenen Meinung ist ἥρως hier ein Priestertitel, der den Vorsteher der Gemeinschaft der Bacchus-Mysten bezeichnet.⁵¹ Wiederum eine ganz andere Auffassung vertrat VOGLIANO: Da der erwähnte Macrinus in unserer Inschrift zusammen mit [Κεθ]ηγίλλα δαδοῦχος, nachweislich einer Tochter der Pompeia Agrippinilla, erscheint, sollten wir in ihm einen jungen Mann erblicken, der ein bisher unbekannter Sohn des M. Pompeius Macrinus, *consul ordinarius* im Jahre 164, gewesen sein könnte.⁵² Was die Tochter der Agrippinilla betrifft, wissen wir, daß sie mit vollem Namen Cornelia Cethegilla – oder (Gavia) Cornelia Cethegilla – hieß.⁵³

Die beiden Gallicani, die in der Dedikantenliste die Reihe der *ἱερεῖς* eröffnen, wären nach VOGLIANO am ehesten mit den beiden uns wohlbekannten Gavii Gallicani, also mit M. Gavius Squilla Gallicanus und seinem gleichnamigen Sohn, *consules ordinarii* in den Jahren 127 und 150, gleichzusetzen – von denen der jüngere der Ehemann der Pompeia Agrippinilla war.⁵⁴ VOGLIANO hielt jedoch auch die – ursprüngliche – Meinung von A. STEIN für plausibel, nach der einer von den beiden Gallicani in der Inschrift vielleicht niemand anders sei als M. (Gavius) Cornelius Cethagus, *consul ordinarius* im Jahre 170, ein Sohn des jüngeren M. Gavius Squilla Gallicanus;⁵⁵ STEIN selbst gab jedoch diese Hypothese auf und kehrte seinerseits zu

Legionslegaten der römischen Rheinarmeен, Epigr. Studien 3, 1967, 25. Zum vollständigen Namen des Senators siehe IG XII 2, 235; offenbar ähnlich muß auch die Inschrift IG V 2, 151 = AE 1913, 168 ergänzt werden, trotz der Zweifel VOGLIANOS (a. O. 221).

⁴⁹ Siehe etwa PFLAUM, Germania 37, 1959, 154; MORETTI, IGVR I p. 146; SCHUMACHER a. O. 260. Ähnlich auch F. HILLER VON GAERTRINGEN, NGG 1, 1934/36, 120 (Stemma der Familie), der an anderer Stelle (ebd. 111) den M. Pompeius Macrinus Neos Theophanes jedoch mit dem Konsul des Jahres 164, M. Pompeius Macrinus, zu verwechseln scheint.

⁵⁰ Bei VOGLIANO a. O. 223. Ähnlich auch M. P. NILSSON, Studi e Mat. Stor. Rel. 10, 1934, 1 ff.; PFLAUM, Germania 37, 1959, 155; M. GUARDUCCI, AJA 56, 1962, 279. NILSSON scheint seine Meinung später aufgegeben zu haben, siehe in: Dionysiac Mysteries of the Hellenistic and Roman Age, Lund 1957, 51 ff. Vgl. MORETTI, IGVR I p. 146.

⁵¹ AJA 37, 1933, 237 ff. Ihm folgend auch A. BRUHL, Liber pater. Origine et expansion du culte dionysiaque à Rome et dans le monde romain, Paris 1953, 275.

⁵² A. O. 223.

⁵³ Siehe Anhang 1, Nr. 12.

⁵⁴ VOGLIANO a. O. 223.

⁵⁵ STEIN bei VOGLIANO a. O. 223.

der Annahme VOGLIANOS zurück, nach der wir es hier mit den beiden Gavii Squillae Gallicani, Vater und Sohn, zu tun haben.⁵⁶ Weitere Hypothesen für die Gleichsetzung dieser Gallicani wurden nicht geäußert, nur HILLER VON GAERTRINGEN brachte in die Diskussion an diesem Punkt etwas Verwirrung, indem er die beiden Gavii Squillae Gallicani teilweise miteinander verwechselte.⁵⁷

Der zweite Macrinus in der Dediikanliste wurde entweder, wie von VOGLIANO und von HILLER VON GAERTRINGEN, mit M. Pompeius Macrinus, dem *consul ordinarius* des Jahres 164, gleichgesetzt oder nur als ein nicht näher bestimmbarer Senator betrachtet.⁵⁸ Der erste Orfitus ist nach den meisten Forschern kein anderer als M. Gavius Orfitus, *consul ordinarius* im Jahre 165, allem Anschein nach ein jüngerer Bruder des M. Gavius Squilla Gallicanus, *consul ordinarius* im Jahre 150; im zweiten Orfitus sieht man dann dementsprechend einen – sonst nicht bezeugten – Sohn dieses Konsuls.⁵⁹ Nur HILLER VON GAERTRINGEN trug hierzu eine anderslautende Meinung vor, indem er eher an Ser. Cornelius Scipio Salvidienus Orfitus, *consul ordinarius* im Jahre 149, und an Ser. (Calpurnius) Scipio Orfitus, *consul ordinarius* im Jahre 172, dachte.⁶⁰ Der zwischen den beiden Orfiti genannte Tertullus könnte nach den – immer nur mit großer Zurückhaltung geäußerten – Hypothesen entweder mit dem Prokurator C. Gavius Tertullus Peregrinus oder mit Ser. Sulpicius Tertullus, *consul ordinarius* im Jahre 158, oder mit P. Vigellius Raius Plarius Saturninus Atilius Braduanus Caucidius Tertullus, Suffektkonsul ungefähr ein Jahrzehnt später, identisch sein.⁶¹ Ebenso zurückhaltend wurden auch die Vorschläge für die Identifizierung des Celsus am Ende der Liste der *legētū* entweder mit P. Iuventius Celsus, *consul ordinarius* im Jahre 164, oder mit Celsus Plancianus, Suffektkonsul zusammen mit C. Avidius Cassius, vorgetragen.⁶² Zu den weiteren oben namentlich zitierten Personen aus der Dediikanliste wurde im allgemeinen nichts Weiteres vermerkt, da die meisten Forscher hier nur noch mit subalternen Personen gerechnet haben dürften; nur VOGLIANO erinnerte anhand der Namen der beiden *legētū* daran, daß wir hier mit dem Namen Manliola zu tun haben, der im 3. Jahrhundert auch bei einer senatorischen Dame nachzuweisen ist.⁶³

Eine befriedigende Identifizierung sämtlicher oben namentlich genannten Mysteren ist bei unserem heutigen Kenntnisstand unmöglich. Jedoch läßt sich zu der ange-

⁵⁶ Siehe PIR² G 98, 113 und 114. Vgl. dazu Anhang 1, Nr. 8, 9 und 11.

⁵⁷ HILLER VON GAERTRINGEN a. O. 111 und 112.

⁵⁸ VOGLIANO a. O. 223 und HILLER VON GAERTRINGEN a. O. 112; unentschieden etwa MORETTI, IGVR I p. 146.

⁵⁹ VOGLIANO a. O. 224; PIR² G 105 und 106; MORETTI a. O. Vgl. dazu Anhang 1, Nr. 10 und 14.

⁶⁰ A. O. 112.

⁶¹ VOGLIANO a. O. 224; HILLER VON GAERTRINGEN a. O. 112; PIR² G 116; MORETTI a. O.

⁶² HILLER VON GAERTRINGEN a. O. 112; ferner auch E. GROAG, PIR² C 643.

⁶³ A. O. 224, mit Hinweis auf CIL IX 2333 = ILS 1133.

führten Namensliste aufgrund einiger Überlegungen methodischer Natur zweifellos mehr sagen als bisher. Denn m. E. wurde in den Kommentaren zu der Inschrift aus Torrenova die Frage nach der Reihenfolge der Mysterien noch nicht in einer adäquaten Form gestellt, obwohl für die prosopographische Auswertung der Namensliste diese Frage die entscheidende sein müßte.

Zunächst muß die Frage nach den Kriterien gestellt werden, nach denen die in der Inschrift genannten einzelnen Personengruppen wie z. B. diejenige der *ἱερεῖς* oder der *θεοφόροι* konstituiert wurden. Es versteht sich von selbst, daß der Gliederung der Mysterien nach derartigen Gruppen in erster Linie die kultische Funktion zugrunde lag, welche die einzelnen Personengruppen im Bacchus-Kult, genauer gesagt vor allem in der feierlichen Prozession des Thiasos, innehatten. CUMONT hat meisterhaft dargelegt, welche Unterschiede zwischen den einzelnen kultischen Aufgaben – soweit wir sie kennen – bestanden, und er zog auch den naheliegenden Schluß, daß die Reihenfolge der Gruppen in der Inschrift aus Torrenova die Anordnung der bacchischen Prozession widerspiegelt: «Après les dignitaires les plus élevés de la communauté, le héros, la dadouque, les prêtres et prêtresses, le hiérophante, vient la statue divine portée par les «théophores». Elle est suivi des ministres d'un rang inférieur, parmi lesquels des «cistaphores», des «liknaphores», une «phallophore» et deux «pyrphores».»⁶⁴ Ebenso selbstverständlich ist ferner, daß diese unterschiedlichen kultischen Funktionen auch von dem sozialen Status der einzelnen Personengruppen nicht zu trennen waren; denn es kann kein Zufall sein, daß die Namen der uns bekannten Personen senatorischen Ranges wie etwa Macrinus, Cethegilla oder Orfitus in den ersten und nicht in den letzten Abschnitten der gesamten Liste der Mysterien stehen. Jedoch können wir keineswegs mit Sicherheit ermitteln, *inwieweit* kultische Funktion und sozialer Status aufeinander abgestimmt wurden. Die gesamte bisherige prosopographische Interpretation unserer Inschrift ging von der – stillschweigenden – Annahme aus, daß wir es mit einer totalen Übereinstimmung kultischer und sozialer Unterscheidungskriterien zu tun haben: Man hat es als selbstverständlich hingenommen, daß – ebenso wie der ἥρως und die δρδοῦχος am Anfang der Liste – alle *ἱερεῖς* und evtl. auch alle *ἱερεῖαι* zum Senatorenstand (und der *ἱερεὺς* Tertullus vielleicht zum Ritterstand) gehörten, während die Liste von dem *ἱεροφάντης* abwärts nur noch Personen niederen Standes nennen sollte. Dieser Konsens ist jedoch durch nichts begründet und ist nicht einmal wahrscheinlich: Wir haben es mit der Gemeinschaft der Anhänger eines Mysterienkultes zu tun, zu dessen Wesen gerade auch die zumindest partielle Aufhebung der sozialen Schranken zwischen verschiedenen Personengruppen gehört; einen konkreten Beweis hierfür hat CUMONT in unserem Einzelfall in der Tatsache erblickt, daß in der Inschrift aus Torrenova vornehme und gewöhnliche Mysterien gleichermaßen nur jeweils mit einem kurzen Namen, nämlich mit dem *cognomen*, erscheinen, ohne daß durch die Nomenklatur

⁶⁴ AJA 37, 1933, 233; ähnlich auch ebd. 244.

z. B. Senatoren und Sklaven von vornherein unterschieden werden könnten.⁶⁵ Wir können hier, da die Anhaltspunkte für die eindeutige Zuweisung einzelner Kultfunktionen an exakt abgrenzbare soziale Gruppen fehlen, wohl nur folgenden Schluß ziehen: In der Liste der Bacchus-Mysten sind zwar die Angehörigen der führenden Stände in den zuerst angeführten Personengruppen zu erwarten, zumal sie in der feierlichen Prozession der Mysten zweifellos an der Spitze des Festzuges marschierten; jedoch braucht nicht unbedingt jeder *ἱερεὺς* oder jede *ἱερέα* den höchsten gesellschaftlichen Rang besessen zu haben, und zugleich braucht die Liste der Personen senatorischen Ranges mit den Namen der *ἱερεῖς* und der *ἱερέαι* nicht unbedingt abgeschlossen zu sein. Also müßten wir uns z. B. nicht mit allen Mitteln bemühen, Celsus, den zuletzt genannten *ἱερεὺς*, mit einem uns bekannten Senator gleichzusetzen, und umgekehrt könnte etwa auch Gallicanus, der erste unter den beiden *θεοφόροι*, ebenfalls noch ein Senator sein, zumal seine Funktion – die darin lag, bei der feierlichen Prozession die Statue der Gottheit zu tragen – nach den kultischen Kriterien eine vornehme Funktion war.⁶⁶

Die zweite Frage betrifft die Kriterien für die Reihenfolge, in der die einzelnen Angehörigen einer Personengruppe, z. B. die einzelnen *ἱερεῖς*, in unserer Inschrift erscheinen. Danach wurde bisher überhaupt nicht gefragt, obwohl wir zweifellos mit einer wohlüberlegten Reihenfolge z. B. der einzelnen *ἱερεῖς* rechnen müssen – wie immer bei Namenslisten in römischen Urkunden.⁶⁷ Kultische Funktionen kommen hier als Unterscheidungskriterien natürlich nicht in Betracht, da alle Mitglieder ein und derselben Personengruppe, z. B. alle *ἱερεῖς*, die gleichen kultischen Aufgaben gehabt haben müssen. Wir können einzig und allein an eine Rangordnung denken, wie auch immer diese berechnet wurde. Daß hierbei auch religiöse Gesichtspunkte, so etwa die Anciennität aufgrund des Datums für die Zuweisung einer kultischen Funktion, eine Rolle spielen könnten, wäre denkbar. Aber wir dürfen die Hypothese aussprechen, daß gerade bei der Feststellung der Rangordnung innerhalb einer Personengruppe mit identischen kultischen Aufgaben doch nicht religiöse Gesichtspunkte ausschlaggebend waren, sondern jene Kriterien, die sonst immer ganz besonders beachtet wurden, wenn in der römischen Welt Rangunterschiede zwischen einzelnen Personen innerhalb einer angesichts der Funktionen homogenen Personengruppe definiert werden mußten: Die Anciennität beruhte auf dem *honos* des Standes und darüber hinaus auf der Rangstufe innerhalb des standes-

⁶⁵ F. CUMONT a. O. 234; vgl. auch A. BRUHL a. O. 275. Nur zwei Mysten tragen in der Inschrift auch einen Gentilnamen, siehe in Anhang 1, unter Nr. 17. In diesen Fällen scheint der Gentilname deshalb hervorgehoben worden zu sein, weil er nicht der Gentilname *Gavius* (oder der Gentilname *Pompeius*) war wie wohl bei den meisten Mysten. Vgl. dazu GEYER a. O. 31.

⁶⁶ CUMONT a. O. 244.

⁶⁷ Vgl. dazu etwa H.-G. PFLAUM, Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain, Paris 1960/61, I 366.

spezifischen *cursus honorum*.⁶⁸ So müßten wir in unserem konkreten Fall damit rechnen, daß in ein und derselben Gruppe von Kultfunktionären z. B. Senatoren vor Freigelassenen und etwa konsulare Senatoren nach der Reihenfolge ihrer Konsulate genannt wurden.

Aufgrund dieser Überlegungen dürfte die weiter oben zitierte Namensliste in der Inschrift aus Torrenova zum Teil in einem neuen Licht erscheinen. Im Sinne dessen, was zuerst ausgeführt wurde, ergibt sich aus der Rangstellung des [Macr]ιοτίος ἥρως und der [Κεθ]ηγίλλα δαδοῦχος zu Beginn der Dedikantenliste nichts für die Anciennitätsverhältnisse in den nachfolgend genannten Personengruppen. Aber die Reihenfolge der einzelnen Personen in der Liste der *ἱερεῖς* dürfte höchst aufschlußreich sein. Daß etwa der zweite Gallicanus – wie A. STEIN ursprünglich vermutete – ein Konsul des Jahres 170 sei, obwohl er zwei Stellen vor Orfitus, anscheinend Konsul im Jahre 165, erscheint, wäre kaum ernsthaft zu erwägen; ebenso abwegig wäre etwa auch die von HILLER VON GAERTRINGEN geäußerte Meinung, nach der Macrinus ein Konsul des Jahres 164, der darauf folgende Orfitus jedoch ein Konsul des Jahres 149 sei. M. E. muß die Liste der *ἱερεῖς* folgendermaßen erläutert werden:

1. Gallicanus = M. Gavius Squilla Gallicanus, *cos. ord.* 127 (der Schwieervater der durch die Inschrift geehrten Pompeia Agrippinilla)
2. Gallicanus = M. Gavius Squilla Gallicanus, *cos. ord.* 150 (der Ehemann der Pompeia Agrippinilla)
3. Macrinus = M. Pompeius Macrinus, *cos. ord.* 164 (offenbar ein Bruder der Pompeia Agrippinilla)
4. Orfitus = M. Gavius Orfitus, *cos. ord.* 165 (ein Schwager der Pompeia Agrippinilla)
5. Tertullus ein nicht näher identifizierbarer Senator, nicht unbedingt ein Konsular
6. Orfitus offenbar ein sonst unbekannter M. Gavius Orfitus, Sohn des gleichnamigen Konsuls des Jahres 165; also sicher ein Senator, jedoch zumindest zum Zeitpunkt der Errichtung der Inschrift keineswegs unbedingt ein Konsular
7. Celsus sonst unbekannt; nicht unbedingt Senator und zumindest zum Zeitpunkt der Errichtung der Inschrift keineswegs unbedingt ein Konsular

Somit dürfen die meisten oben angeführten problematischen Identifizierungen

⁶⁸ Ein Musterbeispiel hierfür ist etwa die Liste der *signatores*, d. h. der Mitglieder des *consilium principis* auf der Tabula Banasitana: AE 1971, 534, dazu ausführlich W. SESTON-M. EUZENNAT, CRAI 1971, 468 ff. mit den Bemerkungen von H.-G. PFLAUM. Dort erscheinen zuerst die senatorischen *signatores* in der Reihenfolge nach der Anciennität aufgrund des Datums für den Konsulat (oder für die Zuweisung des konsularen Ranges), nachher die Ritter entsprechend der Rangordnung ihrer Dienststellungen.

entfallen.⁶⁹ Zugleich ist es möglich, zu der bisher praktisch offengelassenen Frage der Datierung unserer Inschrift aus Torrenova einen Vorschlag zu äußern.⁷⁰ Zunächst muß betont werden, daß unsere Inschrift kaum vor dem Jahre 165 errichtet worden sein kann. Dafür spricht schon die Reihenfolge der senatorischen *legētēs*, da diese Reihenfolge allem Anschein nach auf die Rangordnung der Konsuln bis zum Jahre 165 Rücksicht nimmt. Dieser Terminus post quem ließe sich aber auch durch eine weitere Überlegung, hinsichtlich des Alters des jüngeren Orfitus, bestätigen: Der ältere Orfitus, Konsul des Jahres 165, wurde vermutlich um 132 geboren, da er sehr wahrscheinlich ein Patrizier war, der mit 32 oder 33 Jahren zum *consul ordinarius* aufgestiegen ist;⁷¹ dementsprechend wurde der jüngere Orfitus, so gut wie sicher sein Sohn, kaum früher als etwa um 150 geboren; und da dieser unter die *legētēs* schwerlich früher als um sein 15. Lebensjahr aufgenommen werden konnte, ergibt sich der Schluß, daß die Inschrift aus Torrenova kaum in eine Zeit vor dem Jahre 165 gehören könnte. Zugleich ist aber unsere Inschrift auch kaum später als etwa um 170 angefertigt worden. Denn zur Zeit der Errichtung dieser Inschrift war der ältere M. Gavius Squilla Gallicanus, Konsul des Jahres 127, noch am Leben; dieser Senator, kaum schon ein Patrizier, dürfte frühestens mit ungefähr 40 Konsul geworden sein, so daß er etwa um 85/90 geboren wurde; es ist also kaum anzunehmen, daß er länger als bis um 170 lebte. Somit läßt sich die Entstehungszeit der Inschrift aus Torrenova ungefähr auf die Jahre 165 bis 170 einengen.

Im übrigen läßt diese Datierung der Inschrift aus Torrenova die Identifizierung des [Max]οεῖνος ἥρως, des ersten Dedikanten, zu – zumindest unter der Voraussetzung, daß wir der wohl zwingenden These CUMONTS zustimmen, nach dem der ἥρως als Dedikant einer Inschrift kein heroisierter Verstorbener sein kann, sondern der Vorsteher des Thiasos gewesen sein muß. Denn in diesem Fall ist es ausgeschlossen, daß Macrinus mit M. Pompeius Macrinus Neos Theophanes, dem Suffektkonsul des Jahres 115, identisch ist: So hätte dieser Konsul zum Zeitpunkt der Errichtung

⁶⁹ So kann z. B. Tertullus, der vor dem zweiten Orfitus – also offenbar vor einem Senator – genannt wird, nicht mit einem ritterlichen Prokurator gleichgesetzt werden (es sei denn, dieser Ritter wurde später in den Senatorenstand aufgenommen). Auf keinen Fall ist er identisch mit Ser. Sulpicius Tertullus, dem Konsul des Jahres 158, da dieser nicht nach den Konsuln der Jahre 164 und 165 genannt worden sein kann. Auch die Gleichsetzung des Celsus mit P. Iuventius Celsus, Konsul im Jahre 164, ist ausgeschlossen: Dieser Konsul könnte in der Liste nicht nach dem jüngeren Orfitus genannt werden, der – wenn überhaupt – erst eine Generation später zum Konsul aufsteigen konnte, da er ein Sohn des Konsuls des Jahres 165 gewesen sein müßte. Aus dem gleichen Grund kann Celsus auch mit dem Konsul Celsus Plancianus, dem Amtskollegen des C. Avidius Cassius im Konsulat, nicht identisch sein: Der Konsulat dieser beiden Senatoren fiel offensichtlich in das Jahr 166 (ALFÖLDY, Konsulat und Senatorenstand 181 f.).

⁷⁰ VOGLIANO a. O. 223 f. datierte die Inschrift nur unbestimmt in eine Zeit um die Mitte des 2. Jahrhunderts. In den weiteren Publikationen sind die Meinungen zur Datierung des Textes noch zurückhaltender.

⁷¹ Siehe Anhang 1, Nr. 10; zum Alter der patrizischen Konsuln siehe oben mit Anm. 38.

unserer Inschrift beinahe hundert Jahre alt sein müssen.⁷² Natürlich kann der ἥρως auch mit M. Pompeius Macrinus, dem *consul ordinarius* des Jahres 164, nicht gleichgesetzt werden, da dieser mit dem Macrinus unter den ιερεῖς identisch sein müßte. Auch an einen Sohn dieses zuletzt erwähnten Konsuls können wir, trotz der entgegengesetzten Ansicht VOGLIANOS, kaum denken: Der Vorsteher des Thiasos müßte doch ein rangälterer Mann gewesen sein. Die Lösung liegt auf der Hand: Da wir zwischen Macrinus, dem Konsul des Jahres 115, und dem gleichnamigen *consul ordinarius* des Jahres 164 mit einem Altersunterschied von ungefähr 60 Jahren rechnen müßten, ist mit einem weiteren M. Pompeius Macrinus zu rechnen, der der Sohn des Suffektkonsuls des Jahres 115 und der Vater des *consul ordinarius* des Jahres 164 war; er müßte selbst ein Suffektkonsul gewesen sein, der dieses Amt wohl in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Hadrians oder in den ersten Jahren des Antoninus Pius innehatte.⁷³ In diesem Mann ist dann logischerweise der Vater der Pompeia Agrippinilla zu erblicken, der nach Ausweis zweier Inschriften aus Mytilene M. Pompeius Theophanes oder M. Pompeius Macrinus Theophanes – aber nicht ‚Neos‘ Theophanes wie der Suffektkonsul des Jahres 115 – hieß.⁷⁴

Welche Bedeutung besitzt nun die Inschrift von Torrenova für die Frage, wer der durch die Diana-Inschrift bezeugte Senator Gallicanus war und wann dieser lebte? Die Resultate der Untersuchung der Inschrift aus Torrenova für diese Fragestellung lassen sich zusammenfassen wie folgt: In dieser Inschrift, ungefähr zwischen 165 und 170 errichtet, werden insgesamt drei Personen mit dem Namen Gallicanus erwähnt, nämlich die beiden rangältesten ιερεῖς und der rangältere von den beiden θεοφόροι. Die Identifizierung der beiden ersten Gallicani dürfte über jedem Zweifel stehen: Es handelt sich einerseits um M. Gavius Squilla Gallicanus, *consul ordinarius* im Jahre 127, andererseits um dessen gleichnamigen Sohn, *consul ordinarius* im Jahre 150. Wer ist aber der dritte Gallicanus? In der bisherigen prosopographischen Forschung blieb er gänzlich unberücksichtigt, da man ihn als einen der beiden θεοφόροι nicht mehr zu den senatorischen Personen in der Liste der Bacchus-Mysten zählte. In der Tat dürfte der zweite der θεοφόροι, ein Διονύσιος, im Hinblick auf seinen griechischen Namen kaum ein Angehöriger des Senatorenstandes, sondern vielmehr ein Freigelassener gewesen sein; das gleiche gilt im übrigen auch für den

⁷² Als erster Konsul aus seiner Familie dürfte dieser Senator den Konsulat kaum früher als um sein 43. Lebensjahr – das Normalalter der nicht besonders begünstigten Senatoren zum Zeitpunkt des Konsulats – erhalten haben; vielmehr war er erst noch einige Jahre später Konsul. Dementsprechend wurde er ungefähr um das Jahr 70 geboren und war um das Jahr 130, als er den Prokonsulat von Africa innehatte, bereits etwa 60 Jahre alt. Siehe ALFÖLDY, Konsulat und Senatorenstand 85 Anm. 51 (zum Alter der Konsuln ebd. 30 ff.).

⁷³ Vgl. dazu ALFÖLDY, Konsulat und Senatorenstand 85 Anm. 51.

⁷⁴ Die beiden erwähnten Inschriften des Senators aus Mytilene: IG XII 2, 236 und ebd. 237 = ILS 8825. Zu ‚Neos‘ Theophanes siehe oben, Anm. 48. Dieser hieß offenbar als der ‚Neubegründer‘ einer alten, unter Tiberius jedoch aus dem Senatorenstand entfernten Familie ‚Neos‘ Theophanes. Zur Geschichte der Vorfahren vgl. R. LAQUEUR, RE 5 A (1934) 2090 ff. und R. HANSLIK, RE 21 (1952) 2276 ff.

vor den beiden θεοφόροι genannten ἱεροφάντης mit dem Namen Ἀγαθόπους. Jedoch dürfte es aus der vorhergehenden Untersuchung deutlich geworden sein, daß es unter den ἱερεῖς und unter den θεοφόροι nebeneinander grundsätzlich Personen höheren und niedrigeren gesellschaftlichen Standes gegeben haben kann – und nichts dürfte uns daran hindern, in dem ersten und rangälteren Mann unter den beiden θεοφόροι mit dem *cognomen* der senatorischen Gavii ebenfalls einen Senator zu erblicken. Die Alternative wäre, in diesem Gallicanus mit VOGLIANO einen Freigelassenen oder Sklaven zu sehen, der das *cognomen* seiner senatorischen *patroni* oder *domini* trug.⁷⁵ Unmöglich wäre eine solche Annahme nicht, jedoch dürfte sie als recht unwahrscheinlich gelten. Denn Sklaven und Freigelassene trugen die *cognomina* ihrer Herren zumindest in unveränderter Form äußerst selten, da man eher bestrebt war, die Personen unfreier Herkunft auch durch ihre Namengebung einschließlich des Namentypus kenntlich zu machen;⁷⁶ bezeichnenderweise kommen die übrigen *cognomina* aus der Namensliste in unserer Inschrift, die nachweislich von senatorischen Familienangehörigen getragen wurden, nämlich die Namen Agrippinilla, Macrinus, Cethegilla, Orfitus und Tertullus, bei den insgesamt rund 360 gewöhnlichen Mysteren mit erhaltenem Namen überhaupt nicht vor. So ist es wohl richtig, auch den dritten Gallicanus in der Inschrift aus Torrenova, der dort ohnehin auf einem vornehmen Platz und nicht etwa in der Masse der gewöhnlichen βάπται erscheint, für einen Senator zu halten. Allerdings müßte er dann jünger gewesen sein als die beiden Gallicani unter den ἱερεῖς, da es sonst wohl unerklärlich wäre, warum nicht auch er unter den ἱερεῖς erscheint. Die Schlußfolgerung, die sich aufdrängt, ist zugegebenermaßen nur eine Hypothese, aber bei unserem gegenwärtigen Kenntnisstand zweifellos die nächstliegende Hypothese: Der dritte Gallicanus in der Inschrift aus Torrenova ist niemand anders als der Senator Gallicanus, den wir durch die Diana-Inschrift aus Verona kennen.

Angenommen, daß diese Kombination richtig ist, müßte dann unser Gallicanus am ehesten als ein Sohn des M. Gavius Squilla Gallicanus, des *consul ordinarius* des Jahres 150, betrachtet werden. Wie oben gezeigt, dürfte der in Verona bezeugte Gallicanus frühestens etwa um 147, spätestens ungefähr um 167 geboren worden sein. Falls wir ihn mit dem θεοφόρο Gallicanus in der Inschrift aus Torrenova aus dem Zeitraum ungefähr zwischen 165 und 170 identifizieren, dann wurde er freilich spätestens 147/150 oder höchstens einige Jahre später als 150 geboren. Dann war er aber nur eine Generation und schwerlich zwei Generationen jünger als M. Gavius Squilla Gallicanus, *consul ordinarius* im Jahre 150, dessen Geburtsdatum – falls er, wie recht wahrscheinlich, ein Patrizier war – um das Jahr 117 liegen dürfte.⁷⁷ In den

⁷⁵ So VOGLIANO a. O. 225: «Questo altro Gallicano sarà piuttosto uno schiavo od un liberto, che ha conservato il nome del suo padrone.»

⁷⁶ Vgl. dazu bes. H. SOLIN, Beiträge zur Kenntnis der griechischen Personennamen in Rom I, Helsinki 1971, 121 ff., ferner auch dens., in: L'onomastique latine, Paris 1977, 161 ff. und 205 ff.

⁷⁷ Siehe Anhang 1, Nr. 9.

weiter oben entworfenen chronologischen Rahmen für die Lebzeiten unseres Gallicanus ließen sich die so erschließbaren Daten ohne Schwierigkeit einordnen: Wir können damit rechnen, daß der in Verona und wohl auch in Torrenova bezeugte Gallicanus gegen 150 geboren wurde, um 180 oder einige Jahre später zum Konsul aufstieg, noch vor der Jahrhundertwende Prokonsul entweder von Asia oder vielleicht von Africa war und dann – als ein Priester der *Divi imperatores* schon seit längerer Zeit – im Jahre 217, bereits in hohem Alter, als *sodalis Aurelianu Antonianus* auch mit der Pflege des Kultes zur Erinnerung an den göttlichen Caracalla betraut wurde. Demzufolge war unser Gallicanus vermutlich ein bisher unbekannter Bruder des M. (Gavius) Cornelius Cethagus, des *consul ordinarius* des Jahres 170, und der (Gavia) Cornelia Cethegilla, der δρόσης in der Inschrift aus Torrenova, und wir sollten nicht zögern, ihm zumindest den Gentilnamen Gavius zuzuweisen.⁷⁸

4.

Feststehen dürfte jedenfalls, daß unser Gallicanus insofern der späteste uns bekannte Angehörige der Familie der Gavii ist, als er noch im Jahre 217 am Leben war, während sonst die letzten Spuren für diese senatorische Familie aus dem späten 2. Jahrhundert stammen: M. (Gavius) Cornelius Cethagus, Konsul im Jahre 170, vermutlich ein älterer Bruder unseres Gallicanus, dürfte im Jahre 180 verstorben sein; ein weiterer Cornelius Cethagus, bis zum Jahre 180 *salius Palatinus*, anscheinend ein Sohn des vorhin erwähnten Cethagus, ist spätestens in einer Zeit kurz nach 191 zuletzt erwähnt; und ein dritter Cethagus, ein Sohn des erwähnten *salius Palatinus* und auch selbst ein Inhaber dieses patrizischen Priesteramtes, ist kurz nach dem Jahre 191 verstorben.⁷⁹ Somit besitzen wir immerhin den Beweis dafür, daß die zweifellos bedeutendste Familie Veronas unter dem Prinzipat, deren Angehörige – wie wir heute wissen – spätestens seit den ersten Regierungsjahren des Kaisers Tiberius in den *ordo senatorius* einbezogen worden waren,⁸⁰ auch noch zwei Jahrhunderte später bestand und damals zu den vornehmsten senatorischen Familien des Römischen Reiches zählte. Außerdem läßt sich ermitteln, daß diese Familie, auch wenn sie schon seit zwei Jahrhunderten zum Senatorenstand gehörte und auch in verschiedenen Gebieten des Römischen Reiches wie etwa in Gallicanum bei Torrenova oder auch bei Mytilene auf Lesbos Grundbesitz erwarb,⁸¹ noch zu Beginn des

⁷⁸ Cethagus und Cethegilla dürften den Gentilnamen Cornelius am ehesten deshalb getragen haben, weil sie aus der Familie der Cornelii Cethagi stammten und durch Adoption in die Familie der Gavii aufgenommen wurden, siehe unter Nr. 11 und 12. Ob unser Gallicanus ein natürlicher Sohn oder ein Adoptivsohn eines Gavius war, läßt sich anhand der uns zur Verfügung stehenden Quellen überhaupt nicht entscheiden.

⁷⁹ Siehe Anhang 1, Nr. 11, 15 und 16.

⁸⁰ Siehe Anhang 1, Nr. 5, vgl. auch ebd. Nr. 6 und 7.

⁸¹ Zum Grundbesitz mit dem Namen ‹Gallicanum› bei Torrenova siehe oben mit Anm.

3. Jahrhunderts in Verona «zu Hause» war: Unser Gallicanus dürfte nicht nur in die Poblilia tribus Veronas eingeschrieben worden sein wie seine Vorfahren und nachweislich auch sein vermutlicher Vater, der Konsul des Jahres 150,⁸² und er dürfte nicht nur Güter in der Umgebung dieser Stadt – vor allem wohl östlich von Verona – besessen haben,⁸³ sondern verfügte in Verona über ein Haus und über Personal, das ihn dort eben als «unseren Gallicanus» verehrte.

Anhang 1: Prosopographia Gaviorum Veronensium

Die nachfolgende Liste enthält die Namen sämtlicher Gavii, die in Verona und in der Umgebung dieser Stadt bezeugt sind, ferner die Namen jener anderswoher bekannten Gavii, die entweder sicher oder mit einiger Wahrscheinlichkeit Angehörige der senatorischen Familie der Gavii aus Verona waren.⁸⁴ Nicht aufgenommen wurden die Namen der Bacchus-Mysten niedrigeren Standes aus der Inschrift von Torrenova bei Tusculum, obwohl sich unter diesen Personen zweifellos zahlreiche Freigelassene der Gavii Gallicani befanden (vgl. dazu bes. unten, Anhang 3); die Zuweisung dieser nur mit dem *cognomen* bezeichneten Personen zur *familia* der Gavii Gallicani ist nämlich im Einzelfall jeweils unsicher.⁸⁵ Die Liste ist nach der sozialen Stellung der belegten Gavii gegliedert und enthält die Namen der vornehmen bzw. der niedrigeren Gavii jeweils in chronologischer Reihenfolge, soweit diese ermittelt werden kann.

46; zum Grundbesitz auf Lesbos siehe CIG 2169 = IG XII 2, 129 und dazu ausführlich HILLER VON GAERTRINGEN a. O. 113 ff.

⁸² Siehe dazu die Belege in Anhang 1, Nr. 5 und 9; vgl. auch ebd. Nr. 17 und 18.

⁸³ Die Zeugnisse für – gesellschaftlich niedriger gestellte – Gavii aus der Umgebung von Verona stammen aus Illasi, Colognola, Montorio und Colle di Montorio (Anhang 1, Nr. 21, 22–25, 31, 43–44). Alle diese Ortschaften befinden sich östlich von Verona (zwischen dieser Stadt und Soave), im Grenzgebiet zwischen den letzten Ausläufern der Alpen und der Po-Ebene. Die Güter der Gavii – oder zumindest ein Teil dieser Güter – befanden sich zweifellos in dieser recht fruchtbaren Landschaft.

⁸⁴ Eine Liste der Veronenser Gavii, die heute erheblich vervollständigt werden kann, wurde bereits von A. ZARPELLON zusammengestellt: Verona e l'agro veronese in età romana, Verona 1954, 37 f. Zur Geschichte der Familie zusammenfassend siehe G. E. F. CHILVER, Cisalpine Gaul. Social and Economic History from 49 B. C. to the Death of Trajan, Oxford 1941, 88 ff., bes. 90 f., ferner SARTORI, Verona romana 210 f.

⁸⁵ Unberücksichtigt bleibt auch M. Gavius Gallicus, ein Ritter aus Attaleia (IGRR III 778), da sich trotz der Ähnlichkeit der Nomenklatur keine Verbindung zwischen diesem Mann und den M. Gavii Squillae Gallicani aus Verona nachweisen lässt. Das gilt auch für einen P. Gavius Gallicus in Attaleia (AE 1972, 617). Ob die *patrona* einer Freigelassenen in Rom mit dem Namen Gavia Gallae I. Aucta (CIL VI 18923) mit der Veronenser Gavii verwandt war oder nicht, können wir ebenfalls nicht entscheiden.

a) *Honestiores*

1. [...] Gavius Ca[---]. Auf dem Fries des Ehrenbogens in Verona, der wohl bald nach dem Tode des Augustus zu Ehren verschiedener Angehöriger der Familie der Gavii errichtet wurde (Arco dei Gavi), lesen sich in einer sehr fragmentarisch erhaltenen Inschrift die Namensreste eines Gavius Ca[---] (im Genitiv). Zum Bogen und zur Inschrift (mit ganz unsicheren Rekonstruktionsversuchen) siehe bes. P. MARCONI, Verona romana, Bergamo 1937, 95 ff. (mit ausführlicher Bibliographie in Anm. 16 auf S. 134); H. KÄHLER, RE 7A (1939) 413 Nr. 28a; L. BESCHI, Verona romana. I monumenti. In: Verona e il suo territorio I, Verona 1960, 433 ff. Siehe auch Nr. 2–5. Die Datierung des Bogens ist umstritten: In der älteren Literatur wurde er zumeist in die Regierungszeit des Augustus datiert (vgl. MARCONI, a. O. 101); nach KÄHLER ist er nachaugusteisch; nach MARCONI und BESCHI dürfte er um die Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. erbaut worden sein. Onomastische Gesichtspunkte (Nr. 4 ohne *cognomen*, offenbar vor der Mitte des 1. Jahrhunderts) und prosopographische Überlegungen (siehe unter Nr. 2–4 und 5) legen eine Datierung etwa in die Regierungszeit des Tiberius nahe.

2–4. In den Pylonen des Ehrenbogens der Gavii (siehe unter Nr. 1) standen in einzelnen Nischen die Statuen von vier Angehörigen der Familie der Gavii, nämlich die Statuen des C. Gavius C. f. Strabo (2), des M. Gavius C. f. Macer (3), der Gavia M. f. (4) und eines Unbekannten, dessen Inschrift nicht mehr erhalten ist. Siehe CIL V 3464 (cf. p. 1075) = ILS 7730. M. Gavius C. f. Macer dürfte entweder ein Sohn oder ein Neffe des C. Gavius C. f. Strabo gewesen sein; Gavia M. f. war offenbar seine Tochter. Der vierte durch eine Statue geehrte Angehörige der Familie war möglicherweise kein anderer als C. Gavius C. f. Pob. Macer (siehe unter Nr. 5).

5. C. Gavius C. f. Pob. Macer, *quaestor* im Jahre 19 n. Chr. nach einem bisher unveröffentlichten Senatsprotokoll (es wird von A. LA REGINA publiziert werden). Er ist der früheste bezeugte Senator aus der Familie der Gavii; die Namensähnlichkeit mit M. Gavius C. f. Macer (Nr. 3) und die Pob(lilia tribus) – die *tribus* von Verona – lassen keinen Zweifel an der Zugehörigkeit des Senators zur Veronenser Familie aufkommen. In der fehlenden Inschrift für die vierte Ehrenstatue auf dem Gavierbogen in Verona (siehe unter Nr. 2–4) dürfte sein Name gestanden haben. Er war wohl entweder ein Bruder oder vielleicht der Vater des M. Gavius C. f. Macer; im ersten Fall dürfte er ein Sohn, im zweiten Fall ein Bruder des C. Gavius C. f. Strabo gewesen sein. Als *quaestor* des Jahres 19 n. Chr. dürfte er – falls er die Quästur in seinem *annus legitimus* erhielt – ungefähr im Jahre 5 v. Chr. geboren worden sein. Er ist allem Anschein nach identisch mit G. Gavius Macer, *legatus* *pro pr(aetore) III* in der Provinz Africa, siehe IRT 531, vgl. dazu H.-G. PFLAUM, Syria 30, 1953, 309, und W. ECK, RE Suppl. 14 (1974) 126. Dieser Senator war drei Jahre lang prokonsularischer Legat in Africa; seine dortige Amtszeit dürfte in die Jahre 27–30 fallen, in denen C. Vibius Marsus (*cos. suff. 17*) drei Jahre lang als *proconsul Africae* diente, siehe B. E. THOMASSON, Die Statthalter der römischen

Provinzen Nordafrikas von Augustus bis Diocletianus II, Lund 1960, 27 (freundlicher Hinweis von Herrn W. Eck). Macer war damals offenbar ein junger *praetorius*.

? 6. Q. Gavius Atticus, *consul suffectus* zweifellos im Jahre 73, bezeugt am 30. Mai, siehe CIL XVI 18 (da in den Jahren 72 und 74 die Konsulen für Ende Mai jeweils bezeugt sind, kommt nur das Jahr 73 in Frage). Vgl. A. DEGRASSI, RFIC 53, 1925, 528 ff.; ders., Fasti consolari 21 (zu den Konsulen des Jahres 74 jetzt S. DUŠANIĆ, Epigraphica 30, 1968, 59 ff.); PIR² G 93. Da wir die Gavii einerseits schon seit dem frühen 1. Jahrhundert als senatorische Familie kennen (Nr. 5), und da andererseits M. Gavius Squilla Gallicanus, Konsul im Jahre 127 (Nr. 8), als *consul ordinarius* so gut wie sicher aus einer konsularen Familie stammte, müssen wir beinahe zwingend annehmen, daß es in der Familie der Gavii ungefähr in der flavisch-trajanischen Zeit zumindest einen Suffektkonsul gab (zur Herkunft der *consules ordinarii* aus konsularen Familien siehe bes. E. GROAG, Wiener Studien 47, 1929, 143 ff., und G. ALFÖLDY, Konsulat und Senatorenstand 100 ff.). Unter den uns bekannten Senatoren käme nur Q. Gavius Atticus in Frage. Im Hinblick auf sein Alter (als ein plebejischer Konsul des Jahres 73, der wohl der erste Konsul aus seiner Familie war, wurde er ungefähr um 20–30 n. Chr. geboren) könnte er ein Sohn des C. Gavius C. f. Pob. Macer (Nr. 5) gewesen sein. Zu seinem *praenomen* vgl. Nr. 7, ferner auch Nr. 23, 25, 32, 34 und 47. Sein *cognomen* ist für die Gavii sonst nicht bezeugt, kommt jedoch in Norditalien oft vor (CIL V p. 1135). Ob Q. Gavius Statius Helvius Pollio, in den Jahren 118 und 120 als einer der senatorischen *pueri patrimi* und *matrimi* bei den Kulthandlungen der *fratres Arvales* bezeugt, ein Nachkomme des Q. Gavius Atticus und ein Mitglied der Familie der Gavii aus Verona war, muß dahingestellt bleiben. Siehe zu ihm CIL VI 32374 (2078) und CIL VI 2080 (cf. 32375); vgl. PIR² G 115. Es wäre möglich, in ihm etwa einen Enkel des Q. Gavius Atticus zu erblicken. Er dürfte um 108/110 geboren worden sein und war somit ungefähr zwei Generationen jünger als der Konsul des Jahres 73. Sein *praenomen* ist jedenfalls mit demjenigen des erwähnten Konsuls identisch. Außerdem ist zu bemerken, daß wir aus Aquileia einen P. Gavius P. f. Pollio kennen, der im Hinblick auf sein *cognomen* mit Q. Gavius Statius Helvius Pollio verwandt sein könnte (A. CALDERINI, Aquileia romana, Milano 1930, 502 Nr. 9); in Aquileia finden sich zahlreiche Gavii, die mit den Gavii aus Verona allem Anschein nach enge Beziehungen pflegten (vgl. CALDERINI a. O. 501 f., zu den Kontakten G. E. F. CHILVER, Cisalpine Gaul 91). Von dem Vater des Q. Gavius Statius Helvius Pollio, der um 118/120 ein erwachsener Mann in senatorischem Rang gewesen sein muß, ist leider nichts Näheres bekannt.

7. Gavia Q. f. Maxima. Sie hat in Verona 600 000 Sesterzen für den Bau einer Wasserleitung gestiftet, siehe CIL V 3402 = ILS 5757 sowie Not. degli Scavi 1893, 11 f. Nr. 25 (dort mit der vollständig erhaltenen Angabe der Summe). Die beiden Inschriften mit dem Hinweis auf diese Stiftung stammen allem Anschein nach aus dem 1. Jahrhundert n. Chr. Im Hinblick auf die Größe der gestifteten Summe

könnte Gavia Q. f. Maxima zu einer Familie mit senatorischer Censusqualifikation gehört haben. Es wäre verlockend, in ihr etwa eine Tochter des Konsuls Q. Gavius Atticus (Nr. 6) zu erblicken.

8. M. Gavius Squilla Gallicanus, *consul ordinarius* im Jahre 127, siehe PIR² G 113 mit den Belegen für den Konsulat. Als ordentlicher Konsul dürfte er dieses Amt, auch wenn er noch nicht wie seine späteren Nachkommen Patrizier war, verhältnismäßig rasch, etwa um sein 40. Lebensjahr, erreicht haben, so daß er vermutlich um 85/90 geboren worden sein dürfte. Vermutlich ist er erst in einem hohen Alter, wohl nach seinem 75. oder gar 80. Lebensjahr, gestorben, denn er müßte der älteste Gallianus in der Inschrift der Bacchus-Mysten aus Torrenova bei Tusculum vom Familiengut der Gavii Gallicani sein, und diese Inschrift stammt frühestens wohl aus dem Zeitraum um 165 (siehe dazu ausführlich oben im Text, Abschnitt 3). Als ordentlicher Konsul stammte M. Gavius Squilla Gallicanus höchstwahrscheinlich von konsularen Vorfahren ab; Q. Gavius Atticus, *consul suffectus* im Jahre 73, könnte gut sein Großvater gewesen sein (Nr. 6). Sein Vater ist völlig unbekannt. Möglicherweise war auch dieser ein – bisher nicht bezeugter – Suffektkonsul, jedoch ist diese Schlußfolgerung keineswegs zwingend, da der konsulare Rang der Familie auch allein auf den Großvater des Gallicanus zurückgehen kann, wenn sein Vater vor der Altersstufe verstarb, die er für den Konsulat hätte erreichen müssen (zu solchen Fällen vgl. ALFÖLDY, Konsulat und Senatorenstand 85). Zu den Söhnen des M. Gavius Squilla Gallicanus siehe unter Nr. 9 und 10. Der Name Squilla in seiner Nomenklatur und in der Nomenklatur seines gleichnamigen älteren Sohnes (Nr. 9) geht vielleicht auf den Namen des Veronenser Senators L. Calpurnius L. f. Pub. Squillius zurück, der wohl im 1. Jahrhundert *quaestor*, *imperatorum*, *trib(unus)*, *pl(ebis)*, *praet(or)* und *patronus* der Stadtgemeinde von Verona war (CIL V 3335, vgl. PIR² C 319, zur Datierung T. P. WISEMAN, New Men in the Roman Senate, Oxford 1971, 220 Nr. 95); mit den Gavii knüpfte die Familie dieses Senators wohl durch eine Heirat verwandtschaftliche Beziehungen. Vgl. auch die Nomenklatur des Ritters M. Gavius M. f. Pob. Squillianus (unten Nr. 18). Das *cognomen* Gallicanus erklärt sich vielleicht durch verwandtschaftliche Kontakte der Gavii mit C. Cornelius Gallicanus, *consul suffectus* im Jahre 84 (vgl. dazu J. MORRIS, Stemma zum Aufsatz BJ 165, 1965, 88 ff.). Die im 2. Jahrhundert nachweisbaren Beziehungen zwischen Gavii und Cornelii (siehe unter Nr. 10 und 11) scheinen aber nicht von Kontakten mit der Familie des C. Cornelius Gallicanus herzurühren. Das *cognomen* Gallio war bei der Familie schon früh heimisch, siehe unten, Nr. 21.

9. M. Gavius M. f. Pob. Squilla Gallicanus, *consul ordinarius* im Jahre 150, siehe PIR² G 114 mit den Belegen für den Konsulat. Den vollen Namen des Senators mit der Angabe der Filiation und mit der *tribus* von Verona erfahren wir durch die Tabula Banasitana, siehe AE 1971, 534. Es ist anzunehmen, daß dieser Senator bereits ein Patrizier war wie seine späteren Nachkommen (siehe Nr. 13, 15–16), da er aus einer inzwischen recht traditionsreichen konsularen Familie stammte; dafür könnte auch die Tatsache sprechen, daß sein Sohn (siehe Nr. 11) von Fronto als

natalibus nobilis bezeichnet wurde (ad amicos 1, 25). In diesem Fall wurde der Senator bereits mit 32 bis 33 Jahren Konsul, sein Geburtsdatum wäre also ungefähr das Jahr 117. Aus seiner Laufbahn ist außer dem Konsulat noch der Prokonsulat in Asia bekannt, den er ungefähr im Amtsjahr 164/165 innehatte, siehe AE 1903, 207 = OGIS 512, ferner Lukian, Demonax 30 (zum Datum siehe ALFÖLDY, Konsulat und Senatorenstand 216). Er müßte der jüngere Gallicanus gewesen sein, der in der Inschrift der Bacchus-Mysten aus Torrenova zwischen 165 und 170 erwähnt wird (siehe oben im Text, Abschnitt 3). Ferner wissen wir von ihm, daß er im Jahre 177 bei einer Entscheidung über Bürgerrechtsverleihungen zum *consilium* Mark Aurels gehörte; er erscheint auf der Tabula Banasitana als der rangälteste *signator* der Entscheidung vom 6. Juli 177, siehe AE 1971, 534. Der Vater dieses Senators war zweifellos der gleichnamige *consul ordinarius* des Jahres 127 (Nr. 8). Seine Frau war Pompeia Agrippinilla aus Mytilene (IG XII 2, 237 = ILS 8825, vgl. auch IG XII 2, 236), nach der hier vorgeschlagenen Chronologie nicht die Tochter, sondern die Enkelin des M. Pompeius Macrinus Neos Theophanes, *consul suffectus* im Jahre 115 (siehe oben im Text, Abschnitt 3, mit den Bemerkungen zur Inschrift der Bacchus-Mysten, die zu Ehren der Pompeia Agrippinilla errichtet wurde). M. Gavius Orfitus, *consul ordinarius* im Jahre 165, war anscheinend ein Bruder des hier behandelten Gallicanus (Nr. 10). Sein Sohn war M. (Gavius) Cornelius Cethagus, *consul ordinarius* im Jahre 170 (Nr. 11), seine Tochter war Cornelia Cethegilla (Nr. 12). Auch der in Verona bezeugte Suffektkonsul Gallicanus (Nr. 13) dürfte ein Sohn des hier behandelten Senators sein.

10. M. Gavius Orfitus, *consul ordinarius* im Jahre 165, siehe PIR² G 105 mit den Belegen für den Konsulat. Es ist kaum zu bezweifeln, daß er ein Sohn des M. Gavius Squilla Gallicanus, *consul ordinarius* im Jahre 127 (Nr. 8), und somit ein jüngerer Bruder des gleichnamigen *consul ordinarius* des Jahres 150 (Nr. 9) war. Vermutlich war auch er bereits Patrizier, wie dies für seinen Bruder anzunehmen ist (siehe unter Nr. 9); in diesem Fall wurde er ungefähr im Jahre 132 geboren. Der ältere Orfitus in der Inschrift aus Torrenova ungefähr zwischen 165 und 170 dürfte mit ihm identisch sein (siehe den Text oben, Abschnitt 3); der dort genannte jüngere Orfitus war wohl sein Sohn (Nr. 14). Einer dieser beiden Senatoren wird in einer Versinschrift aus Mytilene erwähnt (IG XII 2, 129, ausführlich F. HILLER VON GAERTRINGEN, NGG N. F. 1, 1934/36, 113 ff.); dort pflegten die Gavii aufgrund der Heirat zwischen dem Konsul des Jahres 150 und der Pompeia Agrippinilla Kontakte (siehe unter Nr. 9). Das *cognomen* Orfitus weist auf die engen Kontakte der Gavii mit der Familie der Cornelii Scipiones Orfiti hin (vgl. zu ihnen A. STEIN, RE 4 [1900] 1506 ff.; PIR² C 1442 ff.). Vgl. auch die Beziehungen der Familie zu den Cornelii Cethegi (siehe unter Nr. 11).

11. M. (Gavius) Cornelius Cethagus, *consul ordinarius* im Jahre 170, siehe PIR² G 98 mit den Belegen für den Konsulat. Er war sehr wahrscheinlich Patrizier wie sein gleichnamiger Sohn (Nr. 15) und wie vermutlich schon sein Vater (Nr. 9); entsprechend dem Datum seines Konsulats wurde er dann ungefähr im Jahre 137 ge-

boren. Er war ein Schüler Frontos, vorausgesetzt, daß sich der Fronto-Brief ad amicos 1, 25 auf diesen Sohn des M. Gavius M. f. Pob. Squilla Gallicanus (Nr. 9) bezieht. Ungefähr im Amtsjahr 164/165, während des Prokonsulats seines Vaters, war Cethagus *legatus proconsulis* in Asia, siehe AE 1903, 207 = OGIS 512, ferner Lukian, Demonax 30 (wo er anachronistisch als Konsular bezeichnet wird). In der Inschrift der Bacchus-Mysten aus Torrenova, ungefähr zwischen 165 und 170 zu Ehren der Mutter des Cethagus gewidmet, erscheint dieser Senator nicht unter den Dediikantern; daraus folgt aber nicht, daß er damals entweder noch zu jung oder bereits verstorben war. Auch der jüngere Cornelius Cethagus (Nr. 15) wird in dieser Inschrift nicht genannt. Es ist anzunehmen, daß der hier behandelte Cethagus im Jahre 180 verstarb: Sein gleichnamiger Sohn ist damals aus dem Priesterkollegium der *salii Palatini* ausgetreten, wofür der Tod seines Vaters der Grund gewesen sein kann, da die *salii Palatini* zu jenen Priestern gehörten, die *patrimi et matrimi* sein mußten (siehe dazu mit der entsprechenden Kombination für das Todesdatum des Cethagus W. H. WADDINGTON, *Fastes des provinces asiatiques de l'Empire romain*, Paris 1872, 734, ferner PIR² G 98; zum Sohn des Cethagus siehe Nr. 15). Der Vater des hier behandelten Senators war zweifellos M. Gavius M. f. Pob. Squilla Gallicanus, der *consul ordinarius* des Jahres 150, siehe AE 1903, 207 = OGIS 512 sowie Lukian, Demonax 30 (vgl. noch oben zu Fronto, ad amicos 1, 25). Seine Mutter war also Pompeia Agrippinilla. Seine Schwester hieß Cornelia Cethegilla (Nr. 12). Die *cognomina* des Geschwisterpaars zeugen von sehr engen Beziehungen der Gavii zur Familie der Cornelii Cethegi (vgl. zu ihnen F. MÜNZER und E. GROAG, RE 4 [1900] 1276 ff., ferner PIR² C 1336). Möglicherweise waren M. (Gavius) Cornelius Cethagus und Cornelia Cethegilla Nachkommen des Ser. Cornelius Cethagus, Konsul im Jahre 24 n. Chr. (PIR² C 1336) und wurden von M. Gavius M. f. Pob. Squilla Gallicanus und dessen Frau Pompeia Agrippinilla adoptiert (siehe PIR² G 98 und 118). In der vollständigen Nomenklatur des hier behandelten Cethagus, der jedenfalls auch das *praenomen* des M. Gavius Squilla Gallicanus führte, dürfte deshalb vor dem Namen Cornelius auch der Gentilname Gavius enthalten gewesen sein (siehe auch PIR² G 98). Dazu muß bemerkt werden, daß wir aus Verona ungefähr aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts einen M. Gavius Cornelius Agathemer Avenianus kennen (CIL V 3382 = ILS 8068, siehe unten, Nr. 45). Trotz der Polyonomie war er offenbar kein Verwandter, sondern ein Freigelassener der senatorischen Gavii, da seine Tochter Aenia Bassaris als die freigelassene *alumna* des Ritters M. Avena Macer bezeichnet wird; auch das erste, griechische *cognomen* spricht wohl für eine unfreie Herkunft. Somit ist anzunehmen, daß der *patronus* des genannten Freigelassenen ein M. Gavius Cornelius war; der Konsul des Jahres 170 kommt hierfür am ehesten in Betracht. Für die engen Beziehungen zwischen Gavii und Cornelii (vgl. auch unter Nr. 8 und 10) sprechen auch weitere Indizien: In Verona hat ungefähr im 2. Jahrhundert ein M. Gavius Severus eine Cornelia Epimelia geheiratet (CIL V 3628, siehe unten, Nr. 41, vgl. auch Nr. 42), wobei es sich hier um Freigelassene der senatorischen Gavii und Cornelii bzw. um den Nach-

kommen solcher Freigelassener handeln könnte, und unter den Bacchus-Mysten aus niedrigerem Stand in der Inschrift aus Torrenova, unter denen vor allem Freigelassene der Gavii zu vermuten sind, findet sich auch ein Κορνηλιανός (IGVR I 160, I, B, 37).

12. (Gavia) Cornelia Cethegilla. In einer Inschrift aus Mytilene ist sie als Tochter des M. Gavius Squilla Gallicanus – des Konsuls des Jahres 150 – und der Pompeia Agrippinilla bezeichnet, siehe IG XII 2, 237 = ILS 8825. Zusammen mit ihrem Bruder M. (Gavius) Cornelius Cethagus wurde sie vielleicht durch Adoption in die Familie der Gavii aufgenommen (siehe unter Nr. 11). In der Inschrift der Bacchus-Mysten aus Torrenova ungefähr zwischen 165 und 170 erscheint sie als δαδουχος (siehe oben im Text, Abschnitt 3, vgl. PIR² C 699 und G 118).

13. Gallicanus, mit vollständigerem Namen vermutlich (M. Gavius) oder vielleicht (M. Gavius Cornelius) Gallicanus, bezeugt in Verona durch die Widmung eines seiner Freigelassenen an die Göttin Diana wohl kurz nach dem Jahre 217, siehe CIL V 3223 (cf. p. 1074) = ILS 3250 und dazu ausführlich oben im Text, Abschnitt 1–2; vermutlich identisch mit dem jüngsten Gallicanus unter den Bacchus-Mysten aus Torrenova, der dort als θεοφόρος erscheint, siehe ausführlich oben im Text, Abschnitt 3. Geboren frühestens um 147, spätestens wohl um 152, *consul suffectus* frühestens um 180, spätestens wohl um 185, *flamen Augustalis*, Prokonsul entweder von Asia oder vielleicht von Africa frühestens um 195 und spätestens wohl um 200, *pontifex*, ferner *sodalis* der *Divi imperatores* schon früher und *sodalis ... Aurelianrus Antoninianus* seit dem Jahre 217. Im Hinblick auf das Priesteramt, das er als *flamen Augustalis* innehatte, war er zweifellos ein Patrizier. Er war vermutlich ein Sohn des M. Gavius Squilla Gallicanus, *consul ordinarius* im Jahre 150 (Nr. 9).

14. (M. Gavius) Orfitus. Der jüngere Orfitus unter den vornehmen Bacchus-Verehrern in der Inschrift aus Torrenova ungefähr zwischen 165 und 170 (siehe oben im Text, Abschnitt 3) war allem Anschein nach ein sonst unbekannter Sohn des M. Gavius Orfitus, *consul ordinarius* im Jahre 165 (Nr. 10), und trug wohl auch das gleiche *praenomen* und den gleichen Gentilnamen wie sein Vater, vgl. auch PIR² G 106. Er dürfte ein Patrizier gewesen sein, wie dies schon für seinen Vater zu vermuten ist und für seinen Neffen Cornelius Cethagus (Nr. 15) nachgewiesen werden kann.

15. Cornelius Cethagus, mit vollständigerem Namen wohl (Gavius) Cornelius Cethagus, bis zum Jahre 180 *salius Palatinus*, siehe CIL VI 1979. Es dürfte sich um den Sohn des M. (Gavius) Cornelius Cethagus, Konsul im Jahre 170, handeln; er ist im Jahre 180 wohl infolge des Todes seines Vaters aus der Körperschaft der *salii Palatini* ausgetreten (siehe unter Nr. 11). Vgl. PIR² G 99. Als *salius Palatinus* besaß Cornelius Cethagus patrizischen Rang. Er war anscheinend auch noch kurz nach 191 am Leben: Damals verstarb ein *salius Palatinus* namens Cethagus (siehe Nr. 16), dessen Vater um diese Zeit als erwachsener Senator am Leben gewesen sein muß, denn die *salii Palatini* gehörten zu jenen Priestern, die *patrimi et matrimi* sein mußten. Vgl. dazu BARBIERI, Albo 159 Nr. 713, der jedoch zu Unrecht vermutet,

daß der Vater des kurz nach 191 gestorbenen *salius Palatinus* kein anderer sei als M. (Gavius) Cornelius Cethagus, der Konsul des Jahres 170, der noch dazu auch den Namen Gallicanus geführt haben soll (vgl. auch ebd. 477). Der Konsul des Jahres 170 dürfte nämlich im Jahre 189 verstorben sein (siehe Nr. 11). Es ist wohl am einleuchtendsten, den Vater des kurz nach 191 verstorbenen *salius Palatinus* mit dem jüngeren Cornelius Cethagus gleichzusetzen, der selbst bis zum Jahre 180 *salius Palatinus* war.

16. Cethagus, mit vollständigerem Namen möglicherweise (Gavius Cornelius) Cethagus, kurz nach 191 als *salius Palatinus* gestorben, siehe CIL VI 1981, vgl. PIR² C 700 und G. BARBIERI, Albo 146 Nr. 686. Als *salius Palatinus* war er Patrizier. Er dürfte ein jung verstorbener Sohn des Cornelius Cethagus, eines früheren *salius Palatinus* (Nr. 15), und ein Enkel des M. (Gavius) Cornelius Cethagus, Konsul im Jahre 170 (Nr. 11), gewesen sein und trug wohl die gleichen Gentilnamen wie seine Vorfahren.

17. C. Gavius C. f. Pob. Valerianus *eq(uo) p(ublico)*, entweder im 1. oder im 2. Jahrhundert, siehe CIL V 3249 (Verona). Das *praenomen* des Ritters und seines Vaters ist bei den vornehmen Gavii bisher nur im 1. Jahrhundert bezeugt (siehe Nr. 2–5). Bei einigen Gavii aus niedrigerem Stand kommt dieses *praenomen* jedoch auch später vor (Nr. 38, 39, 43). Das *cognomen* des Ritters spricht dafür, daß es unter seinen Vorfahren auch Valerii gab. Aus dem 1. Jahrhundert ist in der Nähe Veronas eine Gavia bezeugt, die im Hinblick auf den Gentilnamen ihres Sohnes offensichtlich einen Valerius heiratete (CIL V 3367, siehe unten, Nr. 31). Aber auch im 2. Jahrhundert lassen sich Beziehungen zwischen Gavii und Valerii ermitteln. Dafür sprechen einige Inschriften aus Verona und aus der Umgebung dieser Stadt (siehe unten, Nr. 37, 43–44, 46). Aber auch unter den Bacchus-Mysten in der Inschrift aus Torrenova findet sich eine Οὐαλερία Ἀριστεῖνα (IGVR I 160, III, C, 10), was um so auffälliger ist, als in dieser Namensliste – die vor allem Freigelassene der Gavii umfaßt haben muß – sonst nur noch eine einzige weitere Person mit einem Gentilnamen erscheint (Ιουλία Εύτυχία, siehe IGVR I 160, I, C, 20).

18. M. Gavius M. f. Pob. Squillianus *eq(uo) pub(lico), IIIIvir i(ure) d(icundo), IIIIvir a(edilicia) p(otestate)* (offenbar in Verona), *v(ir) b(onus), curator Vicetior(um)*, siehe CIL V 3401 = ILS 6696 (Verona), ungefähr im 2. Jahrhundert. Der Verwandtschaftsgrad zu den beiden Senatoren mit dem Namen M. Gavius Squilla Gallicanus (Nr. 8 und 9) läßt sich nicht ermitteln.

b) *Humiliores und Personen unbekannten Ranges*

19. C. Gavius, Inhaber eines Sitzes im Theater von Verona, siehe CIL V 3441, 8. Falls der Name nicht stark abgekürzt angegeben wurde, spricht das Fehlen des Cognomens für eine Datierung vor der Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. Das Theater von Verona wurde zu Beginn der Kaiserzeit erbaut, siehe MARCONI, Verona romana 131 f., und BESCHI, Verona romana. I monumenti 409 ff.

20. L. Gavius, Inhaber eines Sitzes im Theater von Verona, siehe CIL V 3441, 3. Vgl. unter Nr. 19.

21. P. (?) Gavius C. f. Gallio, Frau: [P]etronia Grata, siehe CIL V 3623 (aus Illasi, östlich von Verona), nach der altertümlichen Dativbildung auf -ai statt auf -ae im Namen der Ehefrau wohl aus einer Zeit vor der Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr.

22–25. Sex. Gavius Sex. f. (22), Frau: Tertia, Bruder: Q. (Gavius) (23), Söhne: (Gavius) Optatus (24), Q. (Gavius) (25), siehe CIL V 3622 (aus Colognola, östlich von Verona). Nach der Nomenklatur ohne *cognomina* aus einer Zeit vor der Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr.

26–30. M. Gavius M. l. Col(lina tribu) Hilarus (26), Frau: Gavia L. l. Eleutheris (27), Kinder: L. Gavius (28), (Gavia) Quarta (29), Gavia M. f. Marcella (30), siehe CIL V 3625 (Verona). Die *tribus* des Hilarus erklärt sich dadurch, daß er als Freigelassener, der römisches Bürgerrecht erhielt, nicht in die *tribus* seines *patronus*, sondern in eine der vier *tribus urbanae* eingeschrieben wurde. Nach der Nomenklatur des älteren Sohnes ohne *cognomen* aus einer Zeit vor der Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr.

31. Gavia C. f. Rulia, Mutter eines M. Valerius Crispinus, (*centurio*) *leg. VII*, siehe CIL V 3367 (aus Montorio, östlich von Verona). Vor dem Jahre 42, bevor die *legio VII* die Beinamen *Claudia pia fidelis* erhielt.

32. Gavia Q. l. Lycnis, *contubernalis* eines [P. P]o[n]tius P. l. Iucu[n]dus, siehe CIL V 3707 (Verona), nach der altertümlichen Dativbildung auf -ai statt auf -ae wohl aus einer Zeit vor der Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr.

33. Gavia (uxoris) l. Prima, Frau eines T. Thorius L. f. Rufus, siehe CIL V 3775 (Verona), nach der altertümlichen Dativbildung auf -ai statt auf -ae wohl aus einer Zeit vor der Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr.

34. Gavia Q. l. Prima, siehe CIL V 3630 (cf. p. 1075) = ILS 8552 (Verona), nach dem Formular der Inschrift wohl aus dem 1. Jahrhundert.

35. P. Gavius P. l. Hilario, siehe CIL V 3624 (Verona), nach dem Formular der Inschrift wohl aus dem 1. oder aus dem 2. Jahrhundert.

36. M. Gavius Ionicus, Freund eines *VIvir Aug(ustalis)*, siehe CIL V 3414 (Verona), wohl entweder aus dem 1. oder aus dem 2. Jahrhundert wie die meisten ähnlich aufgebauten Ehreninschriften aus Verona.

37. Gavia Thamyrilla, Mutter eines C. Rutilius C. f. Valerius [---], siehe CIL V 3731 (Verona), nach dem Textaufbau wohl aus dem 2. Jahrhundert.

38–39. C. Gavius Menodorus (38), Sohn: C. Gavius C. f. Quintianus (39), siehe CIL V 3627 (Verona), Sarkophag aus dem 2. Jahrhundert.

40. L. Gavius Onesimus, Frau: Troccea Severa, siehe CIL V 3626 (Verona), nach dem Textaufbau ungefähr aus dem 2. Jahrhundert.

41–42. M. Gavius Severus (41), Frau: Cornelia Epimelia; Freigelassener des Ehemannes: M. Gavius Serenus (42), Freigelassene der Ehefrau: Cornelia Restituta, siehe CIL V 3628 (Verona), nach dem Textaufbau ungefähr aus dem 2. Jahrhundert.

43–44. C. Gavius Agrippa (43), M. Gavius Serenus (44), zusammen mit P. Cluvius Severus, L. Cluvius Senecio und L. Valerius Firmus wohl Donatoren eines Bauwerkes, siehe CIL V 3311 (Colle di Montorio, östlich von Verona), wohl aus dem 2. Jahrhundert (vgl. den M. Gavius Serenus in CIL V 3628, siehe Nr. 42).

45. M. Gavius Cornelius Agathemer Avenianus, Vater einer Avenia Bassaris, die eine freigelassene *alumna* des Ritters M. Avena Macer gewesen ist, siehe CIL V 3382 = ILS 8068 (Verona), nach dem Textaufbau ungefähr aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts. Vgl. dazu noch unter Nr. 11.

46. Gavia Valeria, Mutter eines Val. Gavian(us), siehe CIL V 3631 (Verona), nach dem Textaufbau aus dem 2. oder 3. Jahrhundert.

47. Q. Gavius Pharus, bezeugt durch eine Inschrift mit dem Text *iter precar(ium) Q. Gavi Phari*, siehe CIL V 3472 = ILS 6011 (Verona). Die Inschrift ist nicht näher datierbar; Q. Gavii sind allerdings nur im 1. Jahrhundert bezeugt (Nr. 6, 7, 23, 25, 32, 34).

48. Gavia [---], siehe CIL V 3629 (Verona), nicht näher datierbar.

49. (Gavius?) Hosius, Freigelassener des Senators Gallicanus, siehe CIL V 3223 (cf. p. 1074) = ILS 3250 (Verona) aus einer Zeit kurz nach 217, siehe oben.

Überblick über die praenomina:

C(aius):

1. Jh.: Nr. 2 (bis), 5 (bis), 19, 21, 31.
1. oder 2. Jh.: Nr. 17 (bis).
2. Jh.: Nr. 38, 39, 43.

L(ucius):

1. Jh.: Nr. 20, 27, 28.
2. Jh.: Nr. 40

M(arcus):

1. Jh.: Nr. 3, 26 (bis).
1. oder 2. Jh.: Nr. 36.
2. Jh.: Nr. 8, 9, 10, 11, 18 (bis), 41, 42, 44, 45.

P(ublius):

1. Jh.: Nr. 21 (?).
1. oder 2. Jh.: Nr. 35 (bis).

Q(uintus):

1. Jh.: Nr. 6, 7, 23, 25, 32, 34.

Undatiert: Nr. 47.

Sex(tus):

1. Jh.: Nr. 22 (bis).

Überblick über die cognomina (Namen von Senatoren und Rittern in Großbuchstaben):

Agathemer: Nr. 45.

Ionicus: Nr. 36.

Agrippa: Nr. 43.

Lycnis: Nr. 32 (*lib.*).

ATTICUS: Nr. 6.

Macer: Nr. 3.

Avenianus: Nr. 45.

MACER: Nr. 5.

Ca[---]: Nr. 1.

Marcella: Nr. 30.

CETHEGILLA: Nr. 12.

Maxima: Nr. 7.

CETHEGUS: Nr. 11, 15, 16.

Menodorus: Nr. 38.

Eleutheris: Nr. 27 (*lib.*).

Onesimus: Nr. 40.

GALLICANUS: Nr. 8, 9, 13.

Optatus: Nr. 24.

Gallio: Nr. 21.

ORFITUS: Nr. 10, 14.

Hilario: Nr. 35 (*lib.*).

Pharus: Nr. 47.

Hilarus: Nr. 26 (*lib.*).

Prima: Nr. 33 (*lib.*), 34 (*lib.*).

Hosius: Nr. 49 (*lib.*)

Quarta: Nr. 29.

Quintianus: Nr. 39.

Rulia: Nr. 31.

Serenus: Nr. 42 (*lib.*), 44.

Severus: Nr. 41.

SQUILLA: Nr. 8, 9.

SQUILLIANUS: Nr. 18.

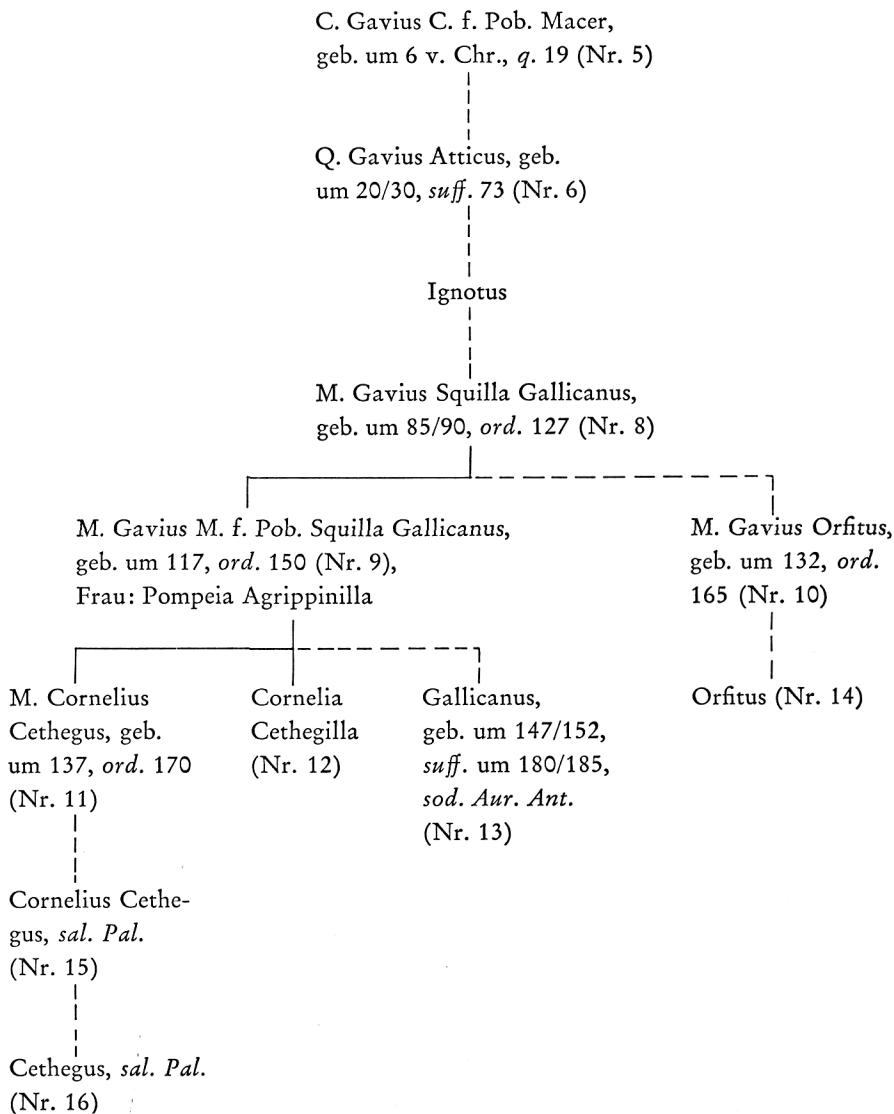
Strabo: Nr. 2.

Thamyrilla: Nr. 37.

Valeria: Nr. 46.

VALERIANUS: Nr. 17.

Anhang 2: Stemma der senatorischen Gavii (mit sicher nachgewiesenen und mit vermuteten verwandtschaftlichen Beziehungen)



Anhang 3: Zu den Freigelassenen der Gavii

Unter den Gavii niedrigeren Standes in Verona und Umgebung findet sich eine ganze Reihe von Freigelassenen, die zumindest zum Teil *liberti* der senatorischen Gavii gewesen sein dürften; weitere dort bezeugte Gavii waren vermutlich Nachkommen von Freigelassenen der führenden Familie. Zugleich gehörten wohl auch die meisten subalternen Personen, die in der Inschrift der Bacchus-Mysten aus Torrenova ungefähr zwischen 165 und 170 bezeugt sind, als Freigelassene und Sklaven zu der *familia* der senatorischen Gavii. Es fragt sich, ob zwischen den aus Verona bekannten Gavii niedrigeren Standes und den gewöhnlichen Bacchus-Mysten auf dem Gut der Familie bei Tusculum Beziehungen ermittelt werden können. Für derartige Beziehungen könnte die Tatsache sprechen, daß wir einerseits bei den Gavii in und um Verona, andererseits unter den Bacchus-Mysten in Torrenova zum Teil die gleichen Personennamen belegt finden. Die Übereinstimmung der *cognomina* bei einigen wenigen Veronenser Gavii aus dem 1. Jahrhundert und bei einigen Bacchus-Mysten um die Mitte des 2. Jahrhunderts dürfte freilich zufällig sein; so dürfte eine Gavia L. I. Eleutheris in Verona (Anhang 1, Nr. 27) mit einer Ἐλευθέρῳ (sic) in Torrenova (IGVR I 160, III, C, 30) kaum in einer verwandschaftlichen Beziehung gestanden haben, und Freigelassene in Verona mit dem Namen Prima (Anhang 1, Nr. 33–34) hatten mit gleichnamigen Frauen in Torrenova (IGVR I 160, III, B, 40 und ebd. III, C, 33) wohl ebenfalls nichts zu tun gehabt. Wohl anders sind jedoch die Übereinstimmungen bei den Namen der im 2. Jahrhundert bezeugten Veronenser Gavii und mehrerer Bacchus-Mysten zu beurteilen. Es ergeben sich folgende Übereinstimmungen (wobei allerdings nicht alle angeführten Gavii aus Verona und Umgebung mit Sicherheit im 2. Jahrhundert lebten):

Gavii in und um Verona
nach der Liste in Anhang 1:

Nr. 45: M. Gavius Cornelius
Agathemer Avenianus

und seine Tochter
Avenia Bassaris (lib.)

Nr. 35: P. Gavius P. I. Hilario

Nr. 40: L. Gavius Onesimus

Personen in der Inschrift
aus Torrenova, IGVR I 160:

| | | |
|---|------------|------------|
| { | II, B, 24: | Ἄγαθήμερος |
| | II, B, 27: | Ἄγαθήμερος |
| | II, B, 44: | Ἄγαθήμερος |

I, B, 28: Βασσαρίς

III, C, 52: Ἰλαρίων

| | | |
|---|-------------|----------|
| { | II, B, 3: | Ὀνήσιμος |
| | II, B, 5: | Ὀνήσιμος |
| | III, A, 48: | Ὀνήσιμος |

| | | |
|----------------------------------|-----------|---------|
| Nr. 42: M. Gavius Serenus (lib.) | I, A, 23: | Σερήνος |
| Nr. 44: M. Gavius Serenus | | |

| | | |
|---------------------------|-------------|----------|
| Nr. 41: M. Gavius Severus | I, C, 12: | Σεονῆρος |
| | III, B, 34: | Σεονέρα |

Ganz zufällig dürften diese Übereinstimmungen in der Namengebung innerhalb der *familia* der Gavii einerseits in und um Verona sowie andererseits in Torrenova kaum sein. Die meisten angeführten Namen waren zwar stark verbreitet, aber zumindest der Frauenname Bassaris ist so selten, daß sein Vorkommen in unseren beiden Listen Aufmerksamkeit erwecken muß. Ferner fällt noch die Tatsache auf, daß die Zahl der übereinstimmenden Namen in den beiden Listen unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Belege aus Verona und Umgebung, die aus dem 2. Jahrhundert stammen oder zumindest stammen könnten (Nr. 35–46 in Anhang 1), bemerkenswert groß ist, während sich die meisten für die Gavii in und um Verona belegten *cognomina* aus dem 1. Jahrhundert (Nr. 21–34) unter den Namen der Mysterien von Torrenova nicht wiederfinden lassen. Man darf vermuten, daß innerhalb der aus Freigelassenen und Sklaven bestehenden *familia* der senatorischen Gavii einerseits in Verona und andererseits bei Tusculum rege Kontakte bestanden. Einige der Namensträger in der einen und in der anderen Liste könnten miteinander verwandt gewesen sein, und es ist nicht auszuschließen, daß wir es teilweise mit den gleichen Personen zu tun haben. Eine Fluktuation des Personals zwischen dem einen und dem anderen Sitz der senatorischen Gavii kann somit als wahrscheinlich gelten. Dafür könnte auch das Vorkommen von Valerii zusammen mit Gavii sowohl in Verona als auch in der Inschrift aus Torrenova sprechen (siehe dazu unter Nr. 17, 31, 37, 43–44 und 46 in Anhang 1).



Inschrift aus Verona (CIL V 3223). Zu S. 507 ff.